

Zustellungsurkunde

Giessener Dämmstoffe GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Fr. Melike Yildiz
Karl-Kling-Straße 12
35398 Gießen

Geschäftszeichen: 1060-42.2-100-k-0300-00010
#2025-00001

Ihr Ansprechpartner/in:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum: 20. November 2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach
§§ 4 und 19 BImSchG für eine Neuanlage nach Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der
4. BImSchV**

Genehmigungsbescheid

I. Genehmigung

Auf Antrag vom 19.04.2024 wird der

Giessener Dämmstoffe GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Melike Yildiz
Karl-Kling-Straße 12
35398 Gießen

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt auf dem

Grundstück in	35398 Gießen
Gemarkung	Lützellinden
Flur	230
Flurstück	2
Rechts- und Hochwert	47 2732.782 / 55 993 36.554

ein Holzheizwerk für die Verbrennung von naturbelassenem Holz zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt II festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, so gilt der Letztere.

I.1. Genehmigungsumfang

I.1.1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verbrennen von naturbelassenem Holz (6.800 t/a) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,49 MW nach Ziffer 1.2.1 (V) der 4. BImSchV. Die Anlage umfasst:

- Brennstofflager mit einem Volumen von ca. 180 m³
- Feuerungsanlage nach Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Dampferzeugung aus der erzeugten Wärme inklusive Speisewasseraufbereitung
- Rauchgasreinigungssystem

Die hier gegenständliche Anlage endet mit Übergang des Prozessdampfes (P1) in das bestehende Dampfsystem. Das Absperrventil des Dampfkessels bildet somit die Anlagengrenze.

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Behandlung von Altholz im Sinne der Altholzverordnung.

I.1.2. Kapazitäten

Tabelle 1: Darstellung der genehmigten Kapazitäten

Beschreibung	Kapazität	Anmerkung
Holzheizwerk (Verbrennungsanlage)	Feuerungswärmeleistung: 2,49 MW Input: 6.800 t/a	Als Inputmaterial darf nur naturbelassenes Holz eingesetzt werden (siehe I.1.4).

I.1.3. Anlagenabgrenzung

Die Anlage wird im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wie im Folgenden beschrieben und in Tabelle 2 dargestellt abgegrenzt. Die Einteilung der Betriebseinheiten erfolgt in Übereinstimmung mit den Angaben in den Antragsunterlagen und basiert im Wortlaut auf den derzeitigen Bestimmungen des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als Anlagenkern ist dabei, i.S.d Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die Anlage

zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel [...] durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz [...], mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, in diesem Fall das Holzheizwerk, definiert. Das Eingangslager bildet eine für sich selbstständig nicht genehmigungspflichtige Nebeneinrichtung mit dienender Funktion i.S.d § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV. Die Rauchgasreinigung unterliegt § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BlmSchV als ein Anlagenteil, welches zum Betrieb der Anlage notwendig ist.

Das Notstromaggregat ist ebenfalls als Nebeneinrichtung mit dienender Funktion i.S.d § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV aufzuführen.

Die dem BlmSchG unterliegende und hier gegenständliche Anlage endet mit Übergang des Absperrventils am Dampfkessel zur Verbindungsleitung zum bestehenden Dampfnetz.

Die am Ort befindlichen Bestandsanlagen bilden mit der hier gegenständlichen Anlage keine gemeinsame Anlage.

Tabelle 2: Darstellung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit (BE)	Beschreibung / Kenngrößen
1.1 Brennstofflager	Maximaler Vorrat: 63 t Maße (L x B x H): 12 x 6 x 2,5 m Volumen: 180 m ³ Dichte Brennstoff ¹ : ca. 350 kg/m ³ Schubstangenausführung Einfuhr Brennstoff über zwei Rolltore
1.2 Brennstoffförderungssystem	Trogkettenförderer
1.3 Brennstoffdosierbehälter	Fallschacht mit Brandschutzklappe und Wasser Löschsystem
1.4 Brennstoffeintragsystem	Schubsender
1.5 Feuerungssystem (Rost)	Feuerungswärmeleistung: 2,49 MW Ausführung als Schrägvorschubrostfeuerung Brennstoffmassenstrom: ca. 776 kg/h ² Hersteller: Polytechnik Biomasse Energy
1.6 Verbrennungsluftsystem	Primärluftventilator Leistung: 2.126 m ³ /h Temperatur: max. 50 °C Sekundärluftventilator

¹ Wassergehalt: 20 – 45 Vol. %

² Bei einem Wassergehalt von 30 Vol. %

	Leistung: 2.800 m ³ /h Temperatur: max. 35 °C
1.7 Entaschungssystem	Abwurf der unverbrannten Asche aus der Verbrennung
1.8 SNCR	
1.9 Dampferzeuger	Füllvolumen: 12,5 m ³ Dampfleistung: 3.400 kg/h Betriebsdruck: 13 bar(a) Ansprechen Sicherheitseinrichtung: 17 bar(a) Arbeitstemperatur: 191,6 °C Ausführung als Rauchrohr-Großwasserraumkessel
1.10 Harnstofftank	Füllvolumen: 1 m ³
1.11 Speisewasservorwärmer (Economizer)	Füllvolumen: 3,5 m ³ Betriebsdruck: 13 bar(a) Ansprechen Sicherheitseinrichtung: 17 bar(a) Arbeitstemperatur: 191,6 °C Hersteller: Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH Weitere Funktion: grobe Abscheidung von Staub aus dem Rauchgas
1.12 Abgasschalldämpfer	Schalldämpfung um ca. 30 db(A)
1.13 Reststoffbehälter 1 (AV1)	Inhalt: Asche aus Entaschungssystem (Kessel- und Rostasche ³) Füllvolumen: 7 m ³ , entspricht ca. 4,2 t Lagerung in geschlossenen Container
1.14 Gewebefilter inkl. Druckdifferenzmessung	Leistung: 10.740 m ³ /h Temperatur: 160 °C Druck: -60 mbar
1.15 Reststoffbehälter 2 (AB 1)	Inhalt: Asche aus der Rauchgasreinigung (Filter-/Flugasche ⁴) Füllvolumen: 1,33 m ³ , entspricht ca. 1,33 t Lagerung in geschlossenen Big Bags
1.16 Saugzuggebläse	Leistung: 12.075 m ³ /h Temperatur: 160 °C
1.17 Rezirkulationsventilator	Leistung: 5.260 m ³ /h Temperatur: 168 °C
1.18 Kamin	Höhe: 29 m Durchmesser an der Mündung: 500 mm

³ Dichte: 0,6 t/m³

⁴ Dichte: 1,0 t/m³

1.19 Speisewasseraufbereitung	Druck: 4 bar Temperatur: 110 °C
1.20 Speisewasserbehälter	Füllvolumen: 4 m ³
1.21 Speisewasserpumpen	Leistung: 4,5 m ³ /h Druck: 22 bar Temperatur: 110 °C
1.22 Absalzung	Menge Absalzwasser: 300 t/a
Notstromaggregat	Wirkleistung: 51 kW Nennleistung: 60 kVA

I.1.4. Anlagen-Input

Für den Input in die Verbrennungsanlage sind ausschließlich die in Tabelle 3 dargelegten Inputstoffe zugelassen.

Der Einsatz von Altholz der Kategorien A II – A IV nach Altholzverordnung ist nicht erlaubt.

Tabelle 3: Darstellung Anlagen-Input

Bezeichnung	Spezifikation
Naturbelassenes Holz	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflegereste • Straßenbegleitgrün • Sägereste • Treibgut aus der Gewässerpflage • Altholz nach Altholzkategorie A I aus der industriellen Verarbeitung⁵ in Form von Hackschnitzeln

Der Einkauf des naturbelassenen Holzes als Holzhackschnitzel findet ausschließlich über zertifizierte Aufbereitungsanlagen und / oder einen Ankauf mit Qualitätsnachweis in Form eines Anlieferscheines statt. Das eingesetzte naturbelassene Holz hat die Qualitätsanforderungen nach DIN/VDI 17225-4 und 3462 Bl. 4 zu erfüllen.

I.1.5. Betriebszeiten

Anlagenbetrieb (Betrieb der Verbrennungsanlage):

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

Anlieferung Brennstoff:

Montag – Samstag: 07:00 – 18:00 Uhr

⁵ Bei Altholz der Altholzkategorie AI ist nach dem Schreddern zu Hackschnitzeln davon auszugehen, dass das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist und es sich somit nicht mehr um einen Abfall handelt.

I.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

A)

Die Baugenehmigung nach § 74 der hessischen Bauordnung (HBO).

Die Baugenehmigung umfasst folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

- Befreiung von der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.1 des Bebauungsplanes Nr. LÜ 11/06 „Rechtenbacher Hohl“, wonach eine Gebäude- bzw. Fristhöhe von 12 m nicht überschritten werden darf. Der geplante Schornstein wird eine Höhe von 29 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die mittlere Höhenlage der geplanten angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche (Fahrbahn), oberer Bezugspunkt ist der Dachfirst, bei Flachdächern die oberste Gebäudekante. Geplant ist ein Schornstein von 29 m Höhe vom unteren bis obersten Bezugspunkt. Die Schornsteinhöhe ist somit 17 m höher als an sich zulässig.
- Befreiung von der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.1 des Bebauungsplans Nr. LÜ 11/06 „Rechtenbacher Hohl“, wonach mindestens 20 % der Fläche des Baugrundstücks zu begrünen ist. Geplant ist 17,7 % der Grundstücksfläche zu begrünen.
- Befreiung für die Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 2.1 Nr. LÜ 11/06 „Rechtenbacher Hohl“ festgelegten Grundflächenzahl II (GRZ II) von 0,80 um 0,02. Geplant ist somit eine GRZ von 0,82 m.

B)

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers wird unbefristet erteilt.

Gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird die widerrufliche Genehmigung erteilt, Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (Wasser- aufbereitung, Dampferzeugung) in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Lützellinden einzuleiten (Indirekt-einleitung).

- Die Genehmigung umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der in den Bescheidunterlagen genannten Produktions- und Abwasseranlagen anfallenden Abwassers aus der Wasseraufbereitung (Speisewasseraufbereitung/Entsalzung) und der Dampferzeugung (Absalzung des Kessels).
- Die Genehmigung umfasst auch die Einleitung von Abwässern aus Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Anlagen, soweit diese in den Antragsunterlagen dargestellt sind und entsprechend behandelt werden oder keine wesentliche Änderung gegenüber dem Produktionsabwasser hinsichtlich Menge und Zusammensetzung aufweisen.

- Die Einleitung von sonstigem, in den Unterlagen nicht dargestelltem gewerblichem oder industriellem Abwasser, die Einleitung sonstiger flüssiger Stoffe oder von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Produktions- und Abwasseranalgen (Betriebsstörungen) beruht, wird von der Einleitungsbefugnis nicht umfasst.

C)

Die Dampfkesselerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung.

I.3. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Antragsunterlagen vom 19.04.2024, eingegangen am 22.04.2024
- Ergänzungen vom 10.08.2024, eingegangen am 23.08.2024
- Ergänzungen von November 2024, eingegangen am 22.11.2024
- Ergänzungen von Januar 2025, eingegangen am 20.02.2025
- Überarbeitetes Kapitel 6, eingegangen am 24.10.2025

Tabelle 4: Inhalt Antragsunterlagen

Kapitel	Inhalt	Anzahl Blätter
	Übereinstimmungserklärung digitale und analoge Unterlagen vom 22.11.2024	1
	Anschreiben	1
1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	2
	Eckdaten zum Genehmigungsantrag	2
	Vollmacht für das Ingenieurbüro Harry Wilhelm vom 10.07.2024	1
2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Deckblatt Kurzbeschreibung	1
	Textliche Beschreibung	9
	Anlagenplan Grundriss	1
	Bebauungsplan Nr. LÜ 11/06, Gebiet „Rechtenbacher Hohl“	1
	Freiflächenplan mit Stand vom 25.07.2025	1

	Anfahrweg	1
4	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1
5	Standort und Umgebung – textliche Beschreibung	7
	Bebauungsplan Nr. LÜ 11/06, Gebiet „Rechtenbacher Hohl“	1
	Bebauungsplan Nr. LÜ 11/06, Gebiet „Rechtenbacher Hohl“ 1. Änderung (Teilgebiet Ost)	2
	Plan Produktions- und Lagerhalle Bestand	1
	Skizze Anfahrweg	1
	Grundriss / Draufsicht geplante Aufstellung, Maßstab 1 : 100	1
	Topografische Karte	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung – textliche Beschreibung in der Fassung vom 24.10.2025	19
	Fourgroup: Produkt-Datenblatt Notstromaggregat Typ MISTRAL i50 – S-Nr. GE000066130	3
	Polytechnik: Ableitung Abgas Notstromaggregat, 10.02.2025	1
	Plan: Betriebseinheiten und Stoffströme, 29.07.2024	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	4
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.a.	2
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
	Anlagenplan Schnitt B-B, Stand vom 16.11.2024	1
	Anlagenplan Schnitt A-A, Stand vom 16.11.2024	1
	Anlagenplan Grundriss, Stand vom 16.11.2024	1
	PID Wasseraufbereitung	1
	PID Feuerung	1
	PID Brennstoff Beschickung	1
	PID Druckluftversorgung	1
	PID Hydraulik Aggregat	1
	PID Hydraulik Austragung (SST)	1
	Stellungnahme Funkenabscheidung des Herstellers (polytechnik Transforming Biomass) vom 15.11.2024	2
	Schnittzeichnung ECO	1
	Erklärung zu Fehlen von Drallabscheider der Firma LHS Clean Air Systems GmbH vom 13.11.2024	1

7	Deckblatt Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	3
	Sicherheitsdatenblatt AdBlue	10
	Sicherheitsdatenblatt CALTROL 8010	10
	Sicherheitsdatenblatt COMBITROL 370	7
8	Luftreinhaltung – textliche Beschreibung mit Ergänzungen nach 4.10.2024	3
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1	2
	Gutachten T0005961-3 zur erforderlichen Schornsteinhöhe vom 30. Juli 2024 (Ersteller: Dipl. Ing. Alexander Bronn)	67
	Zertifikat Produktkonformität (QAL 1) für die Messeinrichtung PFM 20 F für Staubmonitor des TÜV Rheinland (Zertifikatsnummer: 0000081146_00)	5
	Produktinformation Filterwächter (PFM 20 F) der Firma Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG	2
	Technische Daten Gewebefilter der Firma LHS Clean Air Systems GmbH	8
	E-Mail vom 17.02.2025 mit ergänzenden Informationen	2
9	Deckblatt Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	1
10	Deckblatt Abwasserentsorgung	1
	Formular 10: Abwasserdaten	8
	Servicebericht Kesselsystem, Bericht Nr. 01/2023, Fa. Chemie + Wasser Lohbeck GmbH	1

	Informationen Umkehrosmose	1
11	Deckblatt Abfallentsorgungsanlagen	1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1
12	Deckblatt Abwärmenutzung	1
	Formular 12: Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V	1
13	Deckblatt Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
	Schallgutachten (Nr. T 5954) vom 25. Januar 2024 des TÜV Hessen (Ersteller: M. Sc. Pascal Sames)	33
	Schallquellenplan der Fa. Polytechnik Biomass Energy mit Stand vom 13.11.2023	1
	Technische Daten Schalldämpfer (stopnoise engineering srl, Ref. 23SCA025-DS01)	4
	Technische Zeichnung Schalldämpfer	1
14	Deckblatt Anlagensicherheit mit Ergänzungen nach 4.10.2024	3
	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV (ISG-06-24-1428) vom 30.07.2024	8
	Beiblatt BDE, Stand 2018-03	3
	Beiblatt DE GWK, Stand 2018-03	6
	Beiblatt FHO, Stand 2021-11	3
	Beiblatt LHO, Stand 2016-10	2
	Beiblatt AOL, Stand 2018-03	4
	Beiblatt AWV, Stand 2018-03	3
	Plan Dampfkessel Züs der Fa. Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH	1
	Grundriss, Stand vom 15.07.2024, Maßstab 1 : 100	1
	Schnitte, Stand vom 15.07.2024, Maßstab 1 : 100	1
	Ansichten, Stand vom 15.07.2024, Maßstab 1 : 100	1
	Zeichnungen der einzelnen Anlagenkomponenten der Fa. Polytechnik Biomass Energy	6
	Plan Kaminanfrage (Nr. V23011-30-01)	1
	Statische Berechnung, Firma jeremias Abgastechnik, Stand vom 08.04.2025, Ersteller: Mathias Hofmann	31

	Statische Berechnung Kaminfundament, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Brandschutz, Dip. Ing. Elmar Martin vom 21.08.2024 (M24-007)	11
	Bericht über die Überprüfung des Feuerungsschutzkonzeptes für Festbrennstofffeuerungen an Warmwasserkesseln vom TÜV Austria, Stand vom 19.04.2019	12
	Arbeitsanweisung Rückbrandsicherung der Firma Polytechnik Biomass Energy	1
	Prüfergebnisse für den Saturated Steam Bioler PRD 2215 des TÜV Süd mit Stand vom 04.09.2023	3
	Prüfergebnisse für den Economiser PR 2215 des TÜV Süd mit Stand vom 31.08.2023	3
	Tabelle der eingebauten Rückbrandsicherungen der Firma Polytechnik Biomass Energy	1
	Datenblatt Kesselhausheizung der Firma Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH	1
	Gefahrenanalyse, SIL-Einstufung mit Stand vom 30.06.2023	24
15	Deckblatt Arbeitsschutz mit Ergänzungen nach 4.10.2024	4
	Textliche Beschreibung Arbeitsschutz	2
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	2
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzzvorschriften	1
	Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung	107
16	Deckblatt Brandschutz	1
	Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude Kesselhaus	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude Kesselgebäude	3
	Brandschutzkonzept (M24-007), Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Brandschutz Dipl.-Ing. Elmar Martin vom 20.02.2024	18
	Plan zum Brandschutzkonzept	1
17	Deckblatt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (CALTROL 8010 und COMBITROL 370)	8
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (Harnstofflösung und Hydrauliköle)	12

18	Deckblatt zum Bauantrag mit Ergänzungen nach 4.10.2024	2
	Bauantrag nach § 69 HBO	1
	Bescheinigung Bauvorlagenberechtigung	1
	Antrag auf Überschreitung GRZ II	1
	Antrag auf Unterschreitung der Grünfläche	1
	Antrag auf Überschreitung der max. Gebäudehöhe	1
	Statistik der Baugenehmigungen	3
	Allgemeine Baubeschreibung und weitere Beschreibungen zu den Ausnahmeanträgen	3
	Übersichtsplan, Stand 25.07.2024	1
	Freiflächenplan, Stand 25.07.2024	1
	Freiflächenplan GRZ II Berechnung, Stand 25.07.2024	1
	Abstandsflächenplan, Stand 25.07.2024	1
	Grundriss EG + OG, Stand 25.07.2024	1
	Schnitte, Stand 25.07.2024	1
	Ansichten, Stand 25.07.2024	1
	Statische Berechnung des Ingenieurbüros für Tragwerksplanung und Brandschutz Dipl.-Ing. Elmar Martin, Stand 26.07.2024	263
	Hinweisblatt Boden – mehr als Baugrund	8
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Deckblatt und textliche Beschreibung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung	10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
	Vorschlag Sicherheitsleistung	7
22	Bericht über den Ausgangszustand	1

I.4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

II.1. Allgemein

II.1.1. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe die Anlage in Betrieb genommen wird.

Hinweis:

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

II.1.2. Aufbewahrung Bescheid

Die Urschrift oder einer Kopie des Bescheides sowie dazugehöriger o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

II.1.3. Errichtung entsprechend vorgelegter Unterlagen

Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten und in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

II.1.4. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 sowie dem Dez. 25.2, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

II.1.5. Verantwortliche Person

Während des Betriebs muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder so rechtzeitig erreichbar sein, dass die Betreiberpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.

II.1.6. Betreiberwechsel

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 unverzüglich mitzuteilen.

II.2. Immissionsschutz

II.2.1. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

II.2.1.1. Anforderungen an die Abluftreinigungsanlage (ARE)

II.2.1.1.1. Funktionskontrolle der ARE

Die Bauteile der Funktionskontrolle der ARE sind gemäß den Anforderungen an die VDI 3953 – „Methoden zum qualitativen Nachweis des kontinuierlichen effektiven Betriebs von Staubabscheidern bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ einzurichten. Alternativ zur VDI ist der qualitative Nachweis der Staubgehalte im Abgasstrom nachzuweisen. Das Bauteil ist den Herstelleranforderungen nach zu Warten, Kalibrieren und bei Defekt unmittelbar in Stand zu setzen.

Der Nachweis des kontinuierlich effektiven Betriebs ist durch einen direkten Nachweis mittels Staubmessgerät und eine geeignete Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung (DAHS) zu führen. Hierfür ist ein nach DIN EN 15859 zertifiziertes Staubmessgerät, wie der laut Antragstunterlagen vorgesehene Staubmonitor PFM 20 F der Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG, einzubauen. Die DAHS muss den Anforderungen der VDI 3953 Blatt 1 entsprechen.

Der ordnungsgemäße Einbau ist vor Inbetriebnahme zu bestätigen und ist der Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 mitzuteilen.

II.2.1.1.2. Betrieb nur bei funktionstüchtiger ARE

Der Anlagenbetrieb darf nur mit vollständig funktionstüchtiger ARE und ausgemauertem Brennraum erfolgen. Im Fall einer Funktionsstörung ist die Feuerungsanlage unmittelbar und kontrolliert abzufahren. Die Brennstoffzufuhr in den Brennraum ist unmittelbar zu stoppen. Eine weitere Verbrennung ist sofort zu stoppen.

Im Fall der Außerbetriebnahme, Störungen oder Grenzwertüberschreitungen ist die zuständige Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 unverzüglich zu informieren.

Weitere Informationen zur vorliegenden Störung, Außerbetriebnahme oder Grenzwertüberschreitung sind innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 mitzuteilen.

Überschreitungen der festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 unverzüglich mitzuteilen und im Messbericht über die kontinuierlichen Messungen gesondert auszuweisen.

II.2.1.1.3. Abgasrückführung

Die Abgasrückführung darf nicht genutzt werden um die ARE zu umfahren.

II.2.1.1.4. Behandlung Abgasstrom

Es ist der vollständige Abgasstrom der ARE zuzuführen und zu behandeln.

II.2.1.1.5. Vor Inbetriebnahme SNCR

Ist eine Inbetriebnahme der SNCR mit dem zugelassenen Input geplant, so ist dies spätestens 4 Wochen vorher gegenüber dem zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 mitzuteilen. Der Mitteilung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und Funktion der selektiven nicht-katalytischen Reduktion (SNCR) durch die Herstellerfirma. Prüfbericht der zeitnahen Wartung und Funktionskontrolle zur Inbetriebnahme.
- Ein Konzept zum Betrieb der SNCR. In diesem Konzept ist zu beschreiben unter welchen Voraussetzungen bzw. beim Vorliegen welcher Faktoren (wie z.B. der Höhe der Feuerungstemperatur, Referenzwerte für Stickstoff im Brennstoff, etc.) die Eindüsung von Harnstoff erfolgt. Hier ist auch auf die Dosierungsmenge und dabei möglicherweise entstehenden Ammoniakschlupf einzugehen.
- Darstellung wie sichergestellt wird, dass der Grenzwert eingehalten wird.
- Es ist die VDI 3953, Blatt 1, sowie die Bundeseinheitliche Praxis zur Überwachung von Emissionen (BEP) in der zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme gültigen Fassung maßgebend.

II.2.1.1.6. Ableitung über den Schornstein

Die Abgase der gefassten Quelle E 1 sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 29 m über Grund abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben, ohne Behinderung der Abströmung in die freie Luftströmung abgeleitet werden. Eine Überdachung der Schornsteinmündung (Verwendung von Deflektoren) ist nicht zulässig. Für die Einrichtung gelten die Anforderungen aus dem Gutachten der Schornsteinhöhenberechnung gemäß der Antragsunterlagen.

II.2.1.2. Kontinuierliche Überwachung des Gewebefilters

II.2.1.2.1. Beurteilung des Überwachungskonzeptes und erstmalige Funktionsprüfung

Die Eignung des Überwachungskonzeptes ist vor Inbetriebnahme durch eine nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekanntgegebene Stelle, welche für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 zur 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) bekanntgegeben wurde, zu überprüfen.

Bei Erreichen eines ungestörten Betriebs der Feuerungsanlage, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme, hat die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle eine erstmalige Funktionsprüfung des Überwachungssystems vorzunehmen. Die erstmalige Funktionsprüfung ist außerdem nach jeder wesentlichen Änderung durchzuführen.

Die erstmalige Funktionsprüfung ist nach den Vorgaben der VDI 3953, Blatt 1, in der aktuellen Fassung durchzuführen und beinhaltet:

- Funktionskontrolle
- SRM-Messungen

- Plausibilisierung der Bereichs- und Staubalarmgrenzen und ggf. Anpassung der Empfindlichkeit des Staubmessgeräts oder Plausibilisierung und ggf. Anpassung der Schwellenwerte

Die Ergebnisse der Funktions- und Eignungsprüfung sind in einem Überwachungsbericht niederzuschreiben. Der Bericht ist in Anlehnung an die Berichtsform nach VDI 3950, Blatt 2, zu erstellen. Der Bericht ist innerhalb von zwölf Wochen der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 vorzulegen.

II.2.1.2.2. Wiederkehrende Funktionsprüfung

Die oben genannte Funktionskontrolle ist jährlich von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

Zusätzlich sind alle drei Jahre sowie bei festgestellten Mängeln der Funktionskontrolle die Überprüfungen und Plausibilisierung der Datenübertragung zur DAHS von einer bekanntgegebenen Stelle nach § 29b BImSchG durchzuführen.

Über die wiederkehrende Funktionsprüfung ist ein Bericht in Anlehnung an die Berichtsform der VDI 3950, Blatt 2, zu erstellen. Der Bericht ist innerhalb von zwölf Wochen der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 vorzulegen.

II.2.1.2.3. Qualitätssicherung im laufenden Betrieb

Für Betrieb und Wartung des Überwachungssystems ist die „Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BEP)“ sowie die VDI 3953, Blatt 1, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere gilt:

- Die Prüfung und Wartung des Staubabscheiders hat gemäß Herstellerangaben zu erfolgen.
- Es sind Tagesprotokolle zur Auswertung der DAHS zu führen.
- Das Staubmessgerät darf nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenen Fachpersonal bedient werden.
- Es ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller zur regelmäßigen Überprüfung abzuschließen.
- Es ist ein Kontrollbuch über alle Arbeiten und Störungen am Staubmessgerät zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

II.2.1.3. Wartung, Instandsetzung und Reparatur

Die Bauteile der Feuerungsanlage inklusive und insbesondere von Brennstoffzufuhr und Abluftreinigungstechnik sind regelmäßig und wiederkehrend gemäß der Herstellerangaben zu warten und zu pflegen. Die Wahrung von Ordnung und Sauberkeit der einzelnen Bauteile und Aggregate ist Bestandteil der Pflege.

Die Umsetzung der Kontrolle ist mittels Wartungs- und Überwachungsplänen durchzuführen. Zur Dokumentation und Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Zudem sind Schulungen vor Arbeitsaufnahme und jährlich wiederkehrend der Mitarbeitenden durchzuführen. Die Schulungen sind von den Mitarbeitern gegenzuzeichnen. Die Dokumentationen sind fünf Jahre aufzubewahren

II.2.1.4. Anlagenbetrieb und Brennstoffeinsatz

II.2.1.4.1. An- und Abfahrzeiten

Die An- und Abfahrzeiten der Anlage sind möglichst kurz zu halten.

II.2.1.4.2. Reinigung der Fahrwege

Es hat eine regelmäßige Reinigung der Fahrwege, des Anlieferbereichs und des direkten Umfelds der Anlage zu erfolgen. Die Reinigung ist zu protokollieren und kann auf Verlangen durch die Überwachungs- und Genehmigungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 eingesehen werden.

II.2.1.4.3. Lagerung der Asche

Die Lagerung der Asche darf nur in voll geschlossenen, feuerfesten Lagerbehältern stattfinden.

II.2.1.4.4. Anlagenregister

Zusammen mit der Meldung zur Inbetriebnahme ist dem RP Gießen, Dez. 42.2 die „Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen“ nach der 44. BlmSchV vorzulegen.

Hinweis:

Das vorgeschriebene Formblatt kann auf der Homepage des HLNUG heruntergeladen werden.

II.2.1.4.5. Lagerung des Brennstoffes

Der Brennstoff ist ausschließlich im dafür vorgesehenen Lager innerhalb des voll geschlossenen Bunkers zu lagern. Eine Lagerung außerhalb des Bunkers, bspw. auf Freiflächen, ist nicht zulässig.

Türe, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen sind dauerhaft geschlossen zu halten. Die Öffnung der Tore ist auf den Anlieferungsvorgang zu beschränken.

II.2.1.4.6. Minderung diffuser Staubemissionen

Der Anlagenbetreiber hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der die organisatorischen und verhaltensbedingten Maßnahmen zur Minderung diffuser Staubemissionen aufgeführt werden. Dabei sind mindestens folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Regelmäßige Reinigung der Fahrwege und der nicht belegten Bereiche innerhalb der Brennstoffhalle
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen des Brennstoffs
- Stehenlassen von Schüttkegeln zur Reduktion der Fallhöhen
- Reduktion der Umschlagvorgänge auf das absolut notwendige Maß

II.2.1.5. Anforderungen an den Betrieb des Notstromaggregats

II.2.1.5.1. Ableitung der Abgase

Die Ableitung der Abgase aus dem Notbetrieb des Dieselaggregates hat so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.

Es darf zu keinem Zeitpunkt des Notbetriebes zu einer Beeinträchtigung von Immissionsorten nach BImSchG und sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen.

II.2.2. Energieeffizienz

II.2.2.1.1. Aufzeichnung Energieverbrauch

Der Energieverbrauch der Anlage inklusive des Notstromaggregates (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

II.2.2.1.2. Minderung Energieverluste

Bauteile, Rohrleitungen und sämtliche wärmestrahlende Einrichtungen sind zu isolieren. Energieverluste sind so zu vermindern.

II.2.3. Betriebseinstellung

II.2.3.1.1. Anzeige einer beabsichtigten Betriebseinstellung

Die Betreiberin der Anlage hat die beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

II.2.3.1.2. Weiterbetrieb bei beabsichtigter Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Brennstoffen und Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Abgasreinigungsanlage, Zwischenlager für Aschen und Stäube).

II.2.3.1.3. Weiterbeschäftigung bei beabsichtigter Betriebseinstellung

Alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte sind im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

II.2.3.1.4. Sicherung Betriebsgelände

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen, Anlagenteile oder Betriebseinheiten und Abfälle vollständig beseitigt sind.

II.2.3.1.5. Entsorgung von Abfällen

Die vorhandenen Abfälle sind entsprechend den zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

II.2.3.1.6. Entsorgung bei Abbrucharbeiten

Bei Abbrucharbeiten anfallender Bauschutt bzw. anfallende Baustellenabfälle sind ebenfalls entsprechend zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

II.2.4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

II.2.4.1. Immissionsschutzbeauftragter

Vor Inbetriebnahme ist eine geeignete, qualifizierte Person inkl. der zusätzlich erforderlichen Fachkundenachweise als Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen. Die Anforderungen können der 5. BlmSchV entnommen werden. Die aussagekräftigen Unterlagen sind dem RP Gießen, Dez. 42.2, zur Anerkennung der Person rechtzeitig einzureichen.

II.2.4.2. Schallschutz

II.2.4.2.1. Immissionsrichtwerte

Die von der genehmigten Anlage einschließlich aller Einrichtungen (wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) ausgehende Summe aller Geräusche, so wie der sonstigen Anlagen zugehörigen Gesamtbetrieb am Standort, dürfen für die im Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Hierzu zählen der Anlagenbetrieb einschließlich der betriebsbedingten Verkehrsgeräusche. Gemeinsam dürfen sie in Summe die Immissionsrichtwerte an den festgesetzten Immissionsorten nicht überschreiten.

Für den Bereich außerhalb der Betriebsgrundstücksgrenze werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

Immissionsrichtwerte gemäß der Gebietsausweisung im Bebauungsplan LÜ 11/06 „Rechtenbacher Hohl“. Es liegt eine Lärmkontingentierung bezogen auf das nächstgelegene Wohngebiet vor.

Das Betriebsgelände befindet sich in einem Gewerbegebiet.

Gewerbegebiet (GE)	bei Tag 65 dB(A) bei Nacht 50 dB(A)
Mischgebiet (MI)	bei Tag 60 dB(A) bei Nacht 45 dB(A)

allgemeines Wohngebiet (AW)	bei Tag 55 dB(A) bei Nacht 40 dB(A)
-----------------------------	--

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

II.2.4.2.2. Immissionsorte

Die innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes aber außerhalb der Betriebsgrundstücks-grenze, so wie im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Immissionsorte mit den jewei-ligen Immissionsrichtwerten können der Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung der Maßgeblichen Immissionsorte mit Immissionsrichtwerten nach TA Lärm

Bezeichnung	Lage der Aufpunkte	Höhe der Aufpunkte [m]	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
			Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO 1	Karl-Kling-Str. 9, 35398 Gießen, Büronutzung im Plangebiet Südfront, 1. OG	5,6	65	65 (kein Schutzgrund)
IO 2	Freifläche östlich des HKW, GE-Fläche im Plangebiet Freier Aufpunkt	5,6	65	65 (kein Schutzgrund)
IO 3	Im Sporn 26, 35398 Gießen, Wohnhaus im Plangebiet Westfassade, 1. OG	5,6	60	45
IO 4	Rheinfelder Str. 116, 35398 Gießen Südostfassade, 1. OG	5,6	60	45
Bezeichnung	Lage der Aufpunkte	Höhe der Aufpunkte [m]	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
IO 5	Berliner Str. 19, 35398 Gießen Wohngebiet, Westfassade, 2. OG	8,4	55	40
IO 6	Hochheimer Weg 9, 35398 Gießen Wohngebiet, Westfassade, 3. OG	11,2	55	40

II.2.4.2.3. Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die von der hier gegenständlichen Anlage, inklusive aller Einrichtungen, verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich des anlagenbedingten Verkehrs, dürfen gemeinsam als Immissionen die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Die vom Standort ausgehenden Schallemissionen sind so weit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtsituation, unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte und die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte der Kontingentierung nicht überschreiten.

II.2.4.2.4. Anpassung an den Stand der Technik

Die von der hier gegenständlichen Anlage ausgehenden Geräusche sind entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren.

II.2.4.2.5. Tieffrequente Geräusche

Tieffrequente Geräusche sind in der Gesamtbetrachtung der Schalleinwirkung zu berücksichtigen.

II.2.4.2.6. Ausgangswerte der Immissionsprognose

Die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel am Kamin, Halleninnenpegel, Bauschalldämmstraße) und sonstige Randbedingungen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminderung (vgl. Ziffer 2.5 der TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden. Die Auswirkungen von tieffrequenten Geräuschen sind separat zu berücksichtigen.

II.2.4.2.7. Kurzzeitige Geräuschspitzen

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

II.2.4.2.8. Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Es gelten für Mischgebiet (MI) und allgemeines Wohngebiet (WA) die nach Ziffer 6.5 der TA Lärm festgelegten Zuschläge in Höhe von 6 dB(A) für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit. Die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind werktags von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

II.2.4.2.9. Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose

II.2.4.2.9.1. Umsetzung der Schallminderungsmaßnahmen

Die weiterführenden Anforderungen aus der Immissionsprognose Schall, sowie die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen (bspw. Bauschallschutz)

sind umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die baulichen Voraussetzungen der geforderten Schallminderungen im Bereich der Transportbänder und sonstigen Einrichtungen für die Holz-Zuführung zum Kessel, das Ascheaustragsband, Sammelbehälter und die Bauteile der Abluftreinigungstechnik mit Kamin und dem erforderlichen Schalldämpfer.

Von den, in der konservativen Abschätzung genannten Lärminderungsmaßnahmen darf nur abgewichen werden, wenn der Genehmigungsbehörde Nachweise vorgelegt werden, die belegen, dass die mit Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid geforderten und genannten Schallimmissionsrichtwerte an den festgesetzten Immissionsorten eingehalten werden.

II.2.4.2.9.2. Abnahme der Schallminderungsmaßnahmen

Die Umsetzungen der in der Immissionsprognose empfohlenen bzw. alternativen Schallschutzmaßnahmen sind durch einen Bauleiter oder eine sonstige fachkundige Person vor Inbetriebnahme der Anlage(n) schriftlich aufzulisten und deren Einbau und Funktion zu bestätigen. Die Unterlagen sind der Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

II.2.4.2.10. Schall(-immissions)messung

II.2.4.2.10.1. Abnahmemessung

Für die Immissionsorte IO1, IO2 und IO3 ist eine Immissionsmessung durchzuführen. Die Erstmessung hat innerhalb von 3 bis maximal 6 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Es ist grundsätzlich eine Prüfung hinsichtlich des Vorkommens von tieffrequenten Geräuschen durchzuführen. Die Darstellung des Prüfergebnisses erfolgt im Messbericht.

Die Funktion des Notstromaggregates ist für einen repräsentativen Teil der Messung zu berücksichtigen. Es ist darzustellen, wie sich die Schalleinwirkung „mit und ohne Betrieb des Notstromaggregats“ verändert.

Zusätzlich ist bei der Abnahmemessung anhand der Messwerte auf die übrigen Immissionsorte im weiteren Umfeld (IO 4 bis IO 6) zu prognostizieren. Sofern an diesen Immissionsorten eine Immissionsmessung für den Anteil der Fa. Gießener Dämmstoffe möglich ist, soll eine Immissionsmessung erfolgen (ggf. zumindest orientierend).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt im Messbericht getrennt nach „Nahbereich“ und „weiteres Umfeld“.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle auszuführen.

Die Messungen sind nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45645-1 in seiner aktuellen Ausgabe auszuführen. Im Vorfeld zur Messung (mindestens 3 Wochen im Voraus zum Messtermin) ist der Messplan mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 abzustimmen. Im Messplan sind Angaben zur Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und sonstigen Anforderungen darzulegen. Die Methodik und das weitere Vorgehen sind abzustimmen.

II.2.4.2.10.2. Wiederkehrende Messung

Für die Immissionsorte IO1, IO2 und IO3 im Nahbereich ist im Abstand von 3 Jahren eine wiederkehrende Immissionsmessung durchzuführen.

Sofern die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte mindestens in drei aufeinanderfolgenden Messungen nachgewiesen ist, kann auf Antrag der Betreiberin bei der Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 eine einmalige Aussetzung der Messverpflichtung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen (z.B. wie mittels eines Monitoring-Konzepts die Überwachung der Emissionen/Immissionen sichergestellt ist).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Messung (§ 29a BlmSchG, Messplan und DIN) gelten die Anforderungen der Abnahmemessung.

Das Vorgehen bei der Lärmessung bzw. die Bewertung der Messergebnisse erfolgen analog zur Nr. 5.3 TA Luft. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Entgegenkommen der Überwachungsbehörde.

II.2.4.2.10.3. Anlassbezogene Messungen

Anlassbezogen, z.B. auf Grund von anhaltenden Beschwerden über Lärmbelästigungen im weiteren Umfeld, ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 durch Messungen von einer nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Messstelle festzustellen, ob die o.g. Immissionsbegrenzungen für Schallimmissionen auch im weiteren Umfeld (IO 3 bis IO 6) eingehalten werden. Dabei sind die Anforderungen des Bebauungsplans zur Kontingentierung zu beachten.

Die Messung ist nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45645-1 in seiner aktuellen Ausgabe auszuführen. Im Vorfeld zur Messung ist der Messplan mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 zur Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und sonstigen Anforderungen abzustimmen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Messung (§ 29a, Messplan und DIN) gelten die Anforderungen der Abnahmemessung.

II.2.4.2.10.4. Wahl des Sachverständigen

Es ist nicht zulässig für die Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die hier gegenständliche Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

II.2.4.2.10.5. Vorlage Messbericht

Die Ergebnisse der Messungen inklusive des Beitrags zu tieffrequenten Geräuschen ist in einem Messbericht nach TA Lärm – Anhang „Ermittlung der Geräuschimmissionen“ der Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 vorzulegen. Das Ergebnis ist auf die jeweiligen Immissionsorte (IO) zu beziehen / ggf. umzurechnen.

Die Anforderungen des Bebauungsplans zur Kontingentierung sind zu prüfen und in der Bewertung und der Begründung zu berücksichtigen.

II.2.4.2.10.6. Messabschlag

Ein Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

II.2.4.2.10.7. Abweichungen

Bei Abweichungen ist binnen 3 Monaten ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die festgelegten Immissionswerte eingehalten werden. Ansonsten sind umgehend entsprechende Maßnahmen zur Schallminderung zu ergreifen und durch erneute qualifizierte Messung nachzuweisen.

II.2.5. Luftreinhaltung

II.2.5.1. Grenzwerte nach 44. BImSchV

Prinzipiell sind die Anforderungen der 44. BImSchV direkt durch den Anlagenbetreiber umzusetzen. Einer behördlichen Anordnung bedarf es nicht. Die Darstellung der hier aufgeführten Grenzwerte dient lediglich der Vollständigkeit. Alle weiteren Anforderungen, die sich aus entsprechenden Rechtsverordnungen ergeben, sind durch den Anlagenbetreiber zu erfüllen.

Tabelle 6: Grenzwerte und Messintervall nach der 44. BImSchV

Stoff	Grenzwert	Messintervall	Rechtsgrundlage in der 44. BImSchV
NO _x , als NO ₂	0,37 g/m ³	alle drei Jahre	§ 10 Abs. 4 § 21 Abs. 6 und 7
CO	0,22 g/m ³	alle drei Jahre	§ 10 Abs. 2 § 21 Abs. 4 und 8
Staub	35 mg/m ³	alle drei Jahre	§ 10 Abs. 3 und 12 § 21 Abs. 1, 2, 3 und 7
Gesamt-C	10 mg/m ³	alle drei Jahre	§ 10 Abs. 9 § 21 Abs. 9 ⁶
NH ₃	30 ⁷ mg/m ³	alle drei Jahre	§ 9 Abs. 1 § 26 Abs. 1 ⁸

II.3. Arbeitsschutz

Der Heißwassererzeuger, im Weiteren als Dampfkesselanlage bezeichnet, darf nur so errichtet und betrieben werden, wie es in den Antragsunterlagen, dem Prüfbericht der ZÜS TÜV Hessen ISG-06-24-1428 vom 30.07.2024 und der nachgereichten Gefährdungsbeurteilung beschrieben wurde, es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.

II.3.1. Gefährdungsbeurteilung

Die im Rahmen der Antragstellung übermittelte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist zu überarbeiten. Dabei ist sicherzustellen, dass alle festgelegten Gefährdungen, die die

⁶ Anforderungen aufgrund der Absichten des Verordnungsgebers

⁷ Beim Einsatz der SNCR

⁸ Gilt nur bei Einsatz einer SNCR oder SCR, nicht bei SCR nachgeschaltetem Oxikat

Tätigkeiten betreffen, sowie die zugehörigen festgelegten Maßnahmen konkret beschrieben werden.

Maßnahmen, die festgelegt, aber noch nicht umgesetzt wurden, sind zu kennzeichnen und der Termin der Umsetzung ist zu vermerken. Ersatzmaßnahmen sind vorübergehend vorzusehen, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, bis die festgelegten Maßnahmen wirksam sind. Die überarbeitete Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde, „RP Gießen, Dez. 25.2 vorzulegen. Die Vorlage kann in digitaler Form per E-Mail (arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de) erfolgen.

II.3.2. Staubentwicklung

Hinsichtlich des Einsatzes der Holzhackschnitzel ist sicherzustellen, dass es zu keiner Staubentwicklung kommen kann, bei der eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entsteht. Die ist permanent während des Betriebs und bei unterschiedlicher Zusammensetzung der Holzhackschnitzel bzw. der weiteren Einsatzstoffe sicherzustellen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, so muss ein Explosionsschutzdokument erstellt werden. Dieses ist dem RP Gießen, Dez. 25.2 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Vorlage kann in digitaler Form per E-Mail (arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de) erfolgen.

II.3.3. Prüfung der Dampfkesselanlage

Zur Prüfung der Dampfkesselanlage nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Prüfung vor Inbetriebnahme, sind dem Prüfer der ZÜS folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Stromlauf- und Schaltpläne incl. der Prüfbezeichnungen für Stromlauf- und Schaltpläne nebst Bescheinigung des verantwortlichen Fachunternehmers, dass die sicherheitsgerichteten Stromkreise entsprechend dem Stromlaufplan ausgeführt und geprüft wurden,
- b) Betriebsanleitungen des Herstellers sowie alle techn. Nachweise zur Auslegung von Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen auch im so genannten „Schwarzfall“, also bei Stromausfall,
- c) Nachweise über die Geeignetheit des Nachspeisewassers für den Dampfkessel,
- d) Prüfnachweise Blitzschutz,
- e) Dichtheitsnachweise über die verbauten Rauchgasleitungen und Gasleitungen,
- f) Nachweis über die Vermeidung von Ansammlungen zündfähiger Gemische und Stäube in Feuerungsraum, Brennstoffzufuhr, Rauchgaszügen etc. nach Abschaltung der Dampfkesselanlage auch bei Stromausfall,
- g) Nachweis über eine ausreichende Beleuchtung der Flucht- und Rettungswege nach § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. den Vorgaben der ASR A 3.4.

II.3.4. Vorlage nach der Inbetriebnahme des Dampfkessels

Der Erlaubnisbehörde, RP Gießen, Dez. 25.3 sind nach Inbetriebnahme des Dampfkessels unverzüglich folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Prüfbescheinigungen der ZÜS nach § 15 BetrSichV für die Dampfkesselanlage,
- b) Ermittelte Prüffristen für Dampfkessel nach der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber.

II.3.5. Schulung der Mitarbeiter

Die mit der Wartung, Kontrolle und Befüllung der Anlage beauftragten Beschäftigten sind mindestens jährlich mit einer praktischen Übung zum sicheren Stillsetzen der Dampfkesselanlage zu schulen, zu dokumentieren und gegenzuzeichnen. Die Dokumentationen sind fünf Jahre aufzubewahren.

II.3.6. Beaufsichtigung der Anlage

Während der erstmaligen Inbetriebnahme, der Wiederinbetriebnahme nach einer Stillstandsphase und dem Weiterbetrieb der Dampfkesselanlage nach einer Fehlerbeseitigung ist diese durch die beauftragten Beschäftigten solange zu beaufsichtigen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand der Dampfkesselanlage gemäß den Herstellervorgaben sichergestellt ist. Die erstmalige Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme und Weiterbetriebe nach Fehlerbeseitigungen sind von den beauftragten Beschäftigten schriftlich zu protokollieren.

II.3.7. Notfall- und Alarmplan

Der Notfall- und Alarmplan ist den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

II.3.8. Gefahrenschalter

Gefahrenschalter (Not-Aus) nach DIN EN 60947 (VDE 0660) sind außerhalb des Kesselhauses an eindeutig gekennzeichneter Stelle im Bereich der Fluchtwege zu installieren. Diese müssen die Abschaltung der Brennstoffzufuhr bei gleichzeitiger sicherer Abführung der Restwärme des Kessels zur Vermeidung eines nicht bestimmungsgemäßen Druckanstiegs erlauben. Die Schaltung muss nach DIN EN 60204-1 bzw. DIN EN 50156 Teil 1 ausgeführt sein. Die Gefahrenschalter müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck gekennzeichnet werden und sind in das Not-Aus-Konzept zu integrieren.

II.3.9. Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel

Die elektrischen Betriebsmittel und sicherheitstechnischen Einrichtungen sind deutlich und dauerhaft in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.

II.3.10. Verzeichnis der Arbeitsmittel

Es ist ein Verzeichnis über die im Kesselhaus vorgehaltenen Arbeitsmittel und Rohrleitungen, die überwachungsbedürftige Anlagen sind, zu erstellen, vorzuhalten und zu pflegen. Diesem Verzeichnis sind auch die Anlagen und Arbeitsmittel zu führen, die sich außerhalb des Kesselhauses befinden und der Versorgung des Dampfkessels mit Brennstoff, Energie, Wasser etc. dienen. Aus diesem Verzeichnis muss mindestens hervorgehen:

- a) Prüfintervall des Arbeitsmittels nach §§ 14 und 16 BetrSichV
- b) Art der Prüfung (Prüfung durch „befähigte Person“, Prüfung durch ZÜS).

II.3.11. Information und Unterweisung der Beschäftigten

Der Genehmigungsbescheid oder eine Durchschrift einschließlich der Antragsunterlagen ist am Betriebsort der Dampfkesselanlage aufzubewahren und den beauftragten Beschäftigten bekannt zu geben. Die beauftragten Beschäftigten sind für den sicheren Umgang mit der Dampfkesselanlage vor der Erstinbetriebnahme und dann in längstens jährlichem Abstand zu unterweisen.

II.3.12. Vorlage von Unterlagen bei Prüfungen

Der Genehmigungsbescheid und alle damit verbundenen Unterlagen, Gefährdungsbeurteilungen / Sicherheitstechnische Bewertungen, Explosionsschutzdokumente, Prüfdokumente von Prüfungen, die durch befähigte Personen durchgeführt wurden, Notfall- und Alarmpläne, EG-Konformitätserklärungen, Aufzeichnungen über Speisewasserhärte und dessen Sauerstoffgehalt usw. sind dem Prüfer ZÜS bei jeder wiederkehrenden Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

II.3.13. Relevanz des Prüfberichts der ZÜS

Die Hinweise, Stellungnahmen und Bewertungen / Beurteilungen für den Sachverständigen vor Ort und den Antragsteller in dem Prüfbericht der ZÜS mit Nr. ISG-06-24-1428 vom 30.07.2024 sind, sofern in dieser Genehmigung nicht als Auflage formuliert, auch Hinweise im Sinne dieser Erlaubnis.

II.4. Wasser

II.4.1. Begrenzung der Indirekteinleitung

Tabelle 7: Grenzwerte für das Abwasser aus der Dampferzeugung

Parameter	Konzentration [mg/l]
AOX	0,5
Blei	0,1
Cadmium	0,05
Freies Chlor	0,2

Chrom (Cr)	0,5
Kupfer	0,5
Nickel	0,5
Zink	1,0
Vanadium	4,0

Es sind die in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung genannten Analyseverfahren oder Verfahren, die nachweislich als gleichwertig anzusehen sind, anzuwenden. Die Anforderungen an AOX und freies Chlor beziehen sich auf die Stichprobe.

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Hydrazinhaltige Konservierungslösungen.

Tabelle 8: Grenzwerte für das Abwasser aus der Abwasseraufbereitung

Parameter	Konzentration [mg/l]
AOX	0,2
Arsen	0,1

Es sind die jeweils in der gültigen Fassung der Abwasserverordnung genannten Analyseverfahren anzuwenden oder Verfahren, die nachweislich als gleichwertig anzusehen sind. Die Anforderung an AOX bezieht sich auf die Stichprobe.

II.4.2. Wasserbehördliche Überwachung der Abwasseranlagen und Einleitung (Gewässeraufsicht)

Die Einleitung des Abwassers kann im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durch das RP Gießen, Dez. 41.4 mindestens zweimal im Jahr auf Kosten der Unternehmerin unvermutet untersucht werden. Dabei kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und den Laboruntersuchungen eine gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugelassene Untersuchungsstelle beauftragt werden. Die Unternehmerin hat die Untersuchungen zu dulden.

Im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht können die Ergebnisse der Untersuchungen des Betreibers der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage als Ergebnisse der staatlichen Einleiterüberwachung versendet werden.

Für eine repräsentative Probenahme sind geeignete Probenahmestellen einzurichten und eindeutig zu kennzeichnen.

II.4.3. Eigenüberwachung der Abwasseranlage und Einleitungen

II.4.3.1. Dokumentation der Eigenüberwachung

Die Betreiberin hat Abwasseranlagen und Einleitungen entsprechend den maßgeblichen Vorschriften der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 20.06.2023 (GVBl. S. 484, 488) (incl. der Anhänge 1, 5 und 6) zu überwachen und die Durchführung der Eigenüberwachung zu dokumentieren.

II.4.3.2. Eigenüberwachung der Einteilungen

Mindestumfang für das betriebliche Messprogramm:

- Eingeleitete Abwassermenge mittels einer summierten Mengenerfassung,
- Einleiterüberwachung durch eine nach der EKVO anerkannte Untersuchungsstelle incl. der Dokumentation der Maßnahmen nach Anhang 6 EKVO sowie Untersuchung der in den Tabelle 7 und Tabelle 8 begrenzten Parameter, zuzüglich pH-Wert, Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit (siehe hierzu auch V.5 in den Hinweisen).

II.4.4. Eigenüberwachung der Abwasseranlagen

Kontrolle der Dichtheit der Abwasseranlagen / Kanäle

Die Inspektion und Prüfung der Dichtheit der Anlagen und Einrichtungen, in denen Abwasser abgeleitet, gepuffert und behandelt wird, ist nach den Maßgaben des Anhang 1 zur EKVO durchzuführen. Hierzu zählen neben den eigentlichen Kanalisationssanlagen auch die Bauwerke von Abwasserbehandlungsanlagen und Sonderbauwerke wie z.B. Puffer- oder Auffangbehälter, Schlammbekken, Pumpsümpfe usw., aber auch offene Ableitsysteme (z.B. Rinnen). Bei unterirdisch, ohne Leckageüberwachung angeordneten Anlagen sind Dichtheitsprüfungen (Druckproben) bzw. optische Inspektionen durch eine nachweislich güteüberwachte Fachfirma erforderlich. In Abweichung der Regelungen von Anhang 1 zur EKVO sind bei oberirdisch angeordneten oder bei lecküberwachten, unterirdischen Anlagen regelmäßig Sichtkontrollen bzw. Überprüfungen durch das für die Abwasseranlage verantwortliche Personal ausreichend.

Bei Dichtheitsprüfungen und Inspektionen festgestellte Mängel sind nach Bewertung und Klassifizierung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik umgehend zu beseitigen.

II.4.5. Dokumentation der Eigenüberwachung und der Personalschulungen

II.4.5.1. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Messungen, Kontrollen, Wartungen, Entsorgungen, In- bzw. Außerbetriebsnahmen von abwassererzeugenden Anlagen usw. dokumentiert werden. Insbesondere sind die Ergebnisse der Mengenerfassung und der Eigenanalytik in übersichtlicher Weise tabellarisch zusammenzustellen. Besondere Vorkommnisse, Störfälle oder Ausfälle an Anlagen oder Anlagenteilen mit Angaben zu den Zeitpunkten und getroffenen Gegenmaßnahmen sind darin ebenfalls zu dokumentieren. Die Betriebstagebücher sind monatlich von der Betriebsleitung bzw. einer hierzu beauftragten, verantwortlichen Person zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

II.4.5.2. Eigenkontrollbericht

Dem RP Gießen, Dez. 41.4 ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Eigenkontrollbericht auf Basis der Eintragungen aus dem Betriebstagebuch vorzulegen. Im jährlichen Eigenkontrollbericht sind auch die Ergebnisse der Inspektionen und Dichtheitsprüfungen an der Abwasseranlage (siehe II.4.3.2), die sich daraus ergebenden Konsequenzen sowie die durchgeführten Maßnahmen darzustellen. Weiterhin sind Auszüge aus dem Betriebstagebuch beizufügen.

II.4.5.3. Vorlage der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind auf Verlangen dem RP Gießen, Dez. 41.4 vorzulegen.

II.4.5.4. Personalschulung und -einweisung

Die Durchführung von Personalschulungen und -einweisungen zum Anlagenbetrieb und zum Verhalten bei Störfällen sind unter Angabe der Schulungsthemen zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 auf Verlangen nachzuweisen.

II.5. Bauordnungsrecht und Brandschutz

II.5.1. Kampfmittelräumdienst

Eine Prüfung auf Kampfmittelbelastung auf dem Baugrundstück ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Eine Belastung des Grundstückes mit Kampfmitteln kann im Bereich der Stadt Gießen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine dahingehende Untersuchung wird empfohlen und ist vom Antragsteller eigenverantwortlich zu veranlassen.

Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt gibt auf Antrag Auskunft, ob auf dem Grundstück mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist, z.B. weil sich die Fläche in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet. Dem Antrag sollte daher ein genauer Lageplan (Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000) beigefügt werden, auf dem die Grenzen des Grundstücks markiert sind.

Anschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

II.5.2. Statik

Die von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit noch zu prüfende statische Berechnung bildet einen Bestandteil der einkonzentrierten Baugenehmigung und ist der Ausführung zugrunde zu legen. Der Prüfbericht und die Prüfeintragungen in den statischen Unterlagen und Ausführungszeichnungen sind zu beachten und einzuhalten.

II.5.3. Ausgleich Grünflächenanteil

An dem zu errichtenden Schornstein muss ein Wanderfalkenkasten als Nisthilfe angebracht werden.

II.5.4. Bepflanzung mit heimischen Gehölzpflanzen

Die Ausgleichsfläche, die im Plan „Freiflächenplan Anlage GRZ II Berechnung“, Blatt Nr. BA 1.2 vom 25.07.2024 grünschraffiert und grünumrandet ist, muss mit flächigen, standortgerechten, heimischen Gehölzpflanzen wie folgt bepflanzt werden:

Mindestens eine Pflanze pro 1,5 m², 95 % der Pflanzen Straucharten (Mindestqualität verschulter Strauch, 60/100), 5 % der Pflanzen Baumarten (Mindestqualität Heister 150/200), standortgerechte heimische Gehölzarten:

Bäume z.B.:

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Juglans regia – Walnuss
Malus sylvestris – Holz-/Wildapfel
Mespilus germanica – Mispel
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Quercus petraea – Traubeneiche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde
Sorbus aria – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Ulmus spec. – Ulme in Sorten auf Resistenz gegen Ulmenkrankheiten achten

Sträucher z.B.:

Cornus mas – Kornelkirsche

Cornus sanguinea – Roter Hartiegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna / laevigata – Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Rhamnus frangula – Faulbaum
Rosa spec. – Heimische Wildrosen, div. Arten
Sambucus nigra / racemosa – Schwarzer / Roter Holunder
Viburnum opulus – Gem. Schneeball

II.5.5. Verantwortlichkeit der Bauherrschaft

Die Verantwortung für die Sicherung der Baustelle bei Tag und Nacht durch Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung und dergleichen trägt die Bauherrschaft.

II.5.6. Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Abwässer aller Art dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden. Jegliche Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen; dabei ist die jeweilige Wetterlage und deren Auswirkungen zu berücksichtigen.

II.5.7. Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Tragwerksplanung und Brandschutz, Herrn Dipl. Ing. Elmar Martin aus 35390 Gießen vom 20.02.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten und einzuhalten (§ 53 Abs. 1 Nr. 19 HBO).

II.5.8. Übereinstimmungserklärung

Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Gießen eine Bescheinigung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes über die mit seinem Brandschutzkonzept und der Genehmigung übereinstimmende Bauausführung vorzulegen. Ebenso ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die mit seinen bescheinigten Unterlagen übereinstimmende Bauausführung zu bescheinigen und vorzulegen.

II.5.9. Löschanlage

Die geplante Erweiterung der Löschanlage (Sprinkleranlage) ist auf die Brandmeldeanlage der Liegenschaft aufzuschalten, dass bei Auslösung der Sprinkleranlage die vorhandene Brandmeldeanlage auslöst und eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer sowie Feuerwehr erfolgt.

II.5.10. Feuerwehrpläne

Für die Liegenschaft sind dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Gießen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 in dreifacher Ausfertigung, sowie zweimal in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollen nicht größer als DIN A3 sein und sind in Klarsichthüllen abzuliefern. Ein Vorabzug ist mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz abzustimmen.

II.5.11. Feuerwehrlaufkarten

Die neu geplante, hier gegenständliche Holzfeuerungsanlage wird gemäß Brandschutzkonzept auf die im Objekt bereits bestehende Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Hierfür ist die Anpassung der Feuerwehrlaufkarten der Brandmeldeanlage notwendig. Die Feuerwehrlaufkarten der Brandmeldeanlage sind vor Inbetriebnahme an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

II.6. Abfallrecht

II.6.1. Entsorgung von Abfällen – Abfalleinstufung

Die Einstufung der konkreten Abfallschlüssel für die beiden zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle (vgl. Formulare in Kapitel 9 der Antragsunterlagen) kann erst nach Anfall der Abfälle und einer Analyse ebendieser und sich daraus ergebender Schadstoffgehalte vorgenommen werden. Vor einer ersten Entsorgung sind diese Abfälle deshalb zu analysieren. Der Analyseumfang ist im Vorfeld mit dem RP Gießen, Dez. 42.1 abzustimmen

III. Begründung

III.1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i.V.m. der Nummer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung darf nach § 12 BImSchG mit Nebenbestimmungen (siehe Kapitel II des vorliegenden Bescheids) versehen werden und konzentriert in Übereinstimmung mit § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen (siehe Kapitel I.2 des vorliegenden Bescheids).

III.2. Sachverhalt

III.2.1. Genehmigungshistorie

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben der Giessener Dämmstoffe, vertreten durch die Geschäftsführerin Fr. Melike Yildiz, handelt es sich um eine Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG. An dem Standort ist bisher keine dem BlmSchG unterliegende Anlage betrieben worden. Die Firma Giessener Dämmstoffe betreibt am Standort nach BlmSchG nicht genehmigungsbedürftig eine Herstellungsanlage für Dämmstoffe. Dazu gehören auch zwei – ebenfalls nach BlmSchG nicht genehmigungsbedürftige – Dampfkessel zur Erzeugung von Energie für die Herstellung ebendieser Dämmstoffe.

Die Dampfkessel als Bestandsanlagen werden jeweils mit Erdgas betrieben. Jeder der beiden Bestandskessel hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.200 kW.

Das hier gegenständliche Holzheizwerk bildet keine gemeinsame Anlage mit den vorhandenen Dampfkesselanlagen.

III.2.2. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin – Giessener Dämmstoffe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Melike Yildiz, hat am 19.04.2024, eingegangen am 22.04.2024 den Antrag gestellte ein Holzheizwerk nach § 4 BlmSchV i.V.m. der Nummer 8.1.1.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zu genehmigen.

Im Verfahren wurden folgende Fachbereiche bzw. Behörden beteiligt:

- Magistrat der Universitätsstadt Gießen
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
 - Stadtplanungsamt
- Regierungspräsidium Gießen
 - Dezernat 25.2 und 25.3 – Arbeitsschutz
 - Dezernat 31 – Bauleitplanung und Regionalplanung
 - Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Immissionsschutz und Abfallrecht/-technik)
 - Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz I
- Hessen Mobil
- Regierungspräsidium Kassel – zivile Luftfahrtbehörde

Mit Schreiben vom 22.05.2024 ging der Antragstellerin ein erstes Nachforderungsschreiben mit einer Frist bis zum 26.08.2024 zu. Die geforderten Nachtragsunterlagen mit Datum vom 10.08.2024 sind am 23.08.2024 eingegangen. Weitere Nachforderungen wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.09.2024 übermittelt.

Im November 2024 wurde die Genehmigungsbehörde informiert, dass es zu einer Umplanung der Anlage kommen wird. Künftig solle nur noch naturbelassenes Holz verbrannt werden und somit auf den Einsatz von A II Holz nach Altholzverordnung verzichtet werden. Die entsprechend geänderten Unterlagen für eine Genehmigung nach Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind am 22.11.2024 eingegangen. Weitere Nachfragen aus dem Bereich Immissionsschutz und Arbeitsschutz wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.01.2025 übermittelt. Entsprechende Nachtragsunterlagen sind am 20.02.2025 eingegangen. Die Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde somit mit Schreiben vom 05.03.2025 rückwirkend zum 20.02.2025 bestätigt.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde mit Bescheid vom 25.03.2025 (AZ.: 1060-42.2-100-k-0300-00010#2025-00001) für den Beginn der Erdarbeiten, die Fundamentierung und Erstellung der Bodenplatte, die Errichtung von Teilen der Gebäudehülle sowie Maßnahmen, die zur Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, erteilt.

Zur Klarstellung:

Nach Umplanung der Anlage soll nur noch naturbelassenes Holz als Inputmaterial zum Einsatz kommen. Entsprechend war die Einstufung in die Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht mehr geboten und es erfolgte die Einstufung nach Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

III.2.3. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnte nach Auswertung der Ergebnisse der standortbezogenen UVP-Vorprüfung i.S.d § 7 Abs. 2 UVPG nicht festgestellt werden (vgl. § 5 Abs. 1 UVPG).

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.1 [S] der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

UVPG; Anlage 1, Nr. 1.2.1 [S]:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas mit einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranalgen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW.“

Es war dementsprechend überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG am Standort zu berücksichtigen waren. Sollten besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, muss geprüft werden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele

des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An der standortbezogenen UVP-Vorprüfung waren folgende Dezernate des Regierungspräsidium Gießen beteiligt:

- Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
- Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
- Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz I

Grundlage für die gesetzlich geforderte überschlägige Bewertung des Vorhabens bildeten schwerpunktmäßig die in den Antragsunterlagen beiliegenden Dokumente zur UVP-Vorprüfung, insbesondere Kapitel 20, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachdezernate und -behörden. Dabei ist zu beachten, dass die Unterlagen nach Umplanung nicht an die neue Ziffer des Anhangs 1 der 4. BImSchV angepasst wurden. Da jedoch auch vor Umplanung (Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) nach Ziffer 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung stattfinden musste, konnte dies vernachlässigt werden. Bei Unterschieden zwischen den Antragsunterlagen und dem hier gegenständlichen Genehmigungsbescheid gilt immer der Letztere (vgl. Regelung im Bescheidtenor). Die Umplanung betraf zudem lediglich das Einsatzmaterial. So sollte zunächst auch A II Holz nach Altholzverordnung eingesetzt werden. Mit der Umplanung der Anlage im November 2024 wurde das Einsatzmaterial auf naturbelassenes Holz beschränkt. Im Sinne einer *worst-case* Betrachtung musste der Antrag jedoch nicht komplett neu gestellt werden und es konnte auf die vorhandenen Prognosen, Daten etc. zurückgegriffen werden.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Einbeziehung der fachbehördlichen Stellungnahmen kam ich zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das hier gegenständliche Holzheizwerk für den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,499 MW soll in einem Gewerbegebiet mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan LÜ 11/06 „Rechtenbacher Hohl“ errichtet und betrieben werden. Die Umgebung der Anlage ist entsprechend gewerblich geprägt. Die geschlossene Wohnbebauung von Lützellinden liegt in einer Entfernung von 330 m in östlicher Richtung.

Im Einwirkbereich der Anlage (hier 1,45 km) befindet sich lediglich in einer Entfernung von 1,3 km das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Lahn-Dill“. Zentrale Schutzziele des LSG sind die Funktion als auentypischer Lebensraum und die Erholungsfunktion (vgl. § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996). Diese werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt. Auch ist insgesamt nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7, Nr. 4.6 der TA Luft 2021 werden deutlich unterschritten. Stickoxide, welche mit Blick auf die Gefährdung von Ökosystemen als problematisch anzusehen sind, unterschreiten mit einem Massenstrom von 1,23 kg/h den Bagatellmassenstrom von 15 kg/h um das ca. Zwölffache.

Weitere nach Nummer 2.3 des Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigende Schutzgebiete sind im Einwirkbereich nicht vorhanden, wodurch eine weitere Prüfung nicht erforderlich war.

Eine Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist am 07.04.2025 erfolgt. Es wurde gleichzeitig auf der Homepage des Regierungspräsidium Gießen öffentlich bekannt gemacht.

III.3. Formelle Rechtmäßigkeit

Meine sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräzBezG).

Die Genehmigung wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt. Die Details zum Ablauf finden sich in Kapitel III.2.2 dieses Bescheids wieder.

Eine erste Anhörung des Bescheidentwurfs nach § 28 HVwVfG fand am 17.06.2025 mit einer Frist bis zum 18.07.2025, verlängert bis zum 22.08.2025 statt.

Mit Schreiben vom 15.08.2025 haben Sie Abstimmungsbedarf angezeigt. Ihre Themen wurden am 11.09.2025 besprochen und fanden ihren Niedergang im Protokoll vom 22.09.2025. Am 24.10.2025 reichten Sie da überarbeitete Kapitel 6 der Antragsunterlagen ein.

Der Bescheidentwurf wurde wie am 11.09.2025 überarbeitet und ging Ihnen am 03.11.2025 zur zweiten Anhörung mit Frist bis zum 21.11.2025 zu. Am 04.11.2025 haben Sie sich mit dem Bescheidentwurf, Stand 03.11.2025, einverstanden erklärt.

III.4. Materielle Rechtmäßigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Pflichten, die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, erfüllt sind (Nr. 1). Gleichzeitig dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2). An den entsprechenden Prüfungen wurden die unter Kapitel III.2.2 (Verfahrensablauf) dieses Bescheids aufgeführten Behörden und Fachbereiche beteiligt.

III.4.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Grundsätzlich bestehen gegen den Betrieb der Anlage keine Bedenken, sofern die unter II aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

III.4.1.1. Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Durch die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungsanlage inklusive Dampfkessel werden schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen. Die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird erfüllt.

Nach Nr. 4.6 TA Luft ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten über die Ermittlung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme (Bagatellmassenstrom) handelt. Gemäß den Ausführungen im Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung werden die Bagatellmassenströme für die bei Holzfeuerungsanlagen mit naturbelassenem Holz erwartenden Schadstoffparameter für Staub, NO_x

als NO₂, CO, C gesamt und NH₃ unterschritten bzw. die Immissionsrichtwerte deutlich eingehalten. Die erwartenden Emissionen werden mittels der installierten Abluftreinigungseinrichtung, insbesondere durch den Gewebefilter und die Additivzugabe von Harnstoff zur NO_x-Reduktion unterschritten.

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Geräuschs situation im Umfeld der Holzfeuerungsanlage erheblich verschlechtern wird. Zur Vorbelastung am Anlagenstandort zählen bereits eine nicht nach BImSchG-genehmigungspflichtige Feuerungsanlage mit zwei Kesseln. Ferner ist die eigentliche Produktionsanlage für Dämmmaterial am Standort zu nennen. Gemäß der vorgelegten Immissionsprognose werden insbesondere nach Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schallminderungstechnik wie bspw. Schalldämpfer am Schornstein und die Errichtung der Anlage mittels eines geeigneten Bauschalldämmmaßes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf die jeweiligen Beurteilungspegel der Gebietsausweisung eingehalten. Es ist auch nach Auswertung des Schallgutachtens nicht mit schädlichem Umweltauswirkungen zu rechnen.

III.4.1.2. Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen im vorliegenden Bescheid, wird dem Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

III.4.1.3. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird vom Anlagenbetreiber sichergestellt. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht von entsprechenden Firmen abgeholt und entsorgt. Die fachgerechte Entsorgung aller Abfälle wurde insbesondere in Kapitel 9 beschrieben. Insgesamt fallen an Abfällen lediglich Feuerungs-/Kessel-/Ecoasche zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung sowie Flugasche aus der Rauchgasreinigung zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung an. Die genaue Einstufung in den konkreten Abfallschlüssel und somit sich draus ergebende Entsorgungsanforderungen kann erst nach einer Analyse stattfinden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

III.4.1.4. Energieeffizienz

Dem Energieeffizienzgebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird Rechnung getragen. Die erzeugte Wärme der Anlage wird unmittelbar unter Verwendung eines Economizers genutzt. Auf dem Rauchgasweg ist dem Kessel ein rauchgasbeheizter Speisewasservorwärmer (BE 1.11) nachgeordnet. Durch diesen wird das zum Kessel geführte Speisewasser erwärmt und die Wärme des Rauchgases entsprechend energieeffizient genutzt.

Insgesamt dient die Anlage der Erzeugung von Wärme, wodurch diese auch Energieeffizienz genutzt wird.

Die unter II.2.2.1.1 und II.2.2.1.2 formulierten Nebenbestimmungen garantieren einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb mit dem eine Verschwendungen von Energie vermieden wird. Damit wird den Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG Rechnung getragen.

III.4.1.5. Betriebseinstellung

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen im Genehmigungsbescheid festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Im Genehmigungsantrag ist erläutert, dass bei einer möglichen Betriebseinstellung die Aufgabe von naturbelassenem Holz gestoppt wird. Die Anlage wird somit geordnet abgefahrt. Die dabei entstehenden Abfälle, die restlichen Betriebsstoffe sowie weitere Inhalte aus Behältern, Apparaten und Leiten werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben verwertet oder beseitigt.

Nach Betriebseinstellung soll die Anlage entsprechend der Angaben in Kapitel 21 der Antragsunterlagen rückgebaut oder einer anderen Nutzung zugänglich gemacht werden. Sollten dazu weitere Genehmigung notwendig sein, werden diese rechtzeitig beantragt.

Die Nebenbestimmungen unter II.2.3.1.1 bis II.2.3.1.6 konkretisieren die Anforderungen an eine Betriebseinstellung. Die getroffenen Bestimmungen sind notwendig, da sie Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Anlagenstilllegung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG beinhalten, die antragstellerseitig nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Hierzu gehört, dass alle zur Betriebseinstellung sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung von Brennstoffen und Abfällen benötigten Anlagenteile so lange wie nötig weiterbetrieben werden und, dass auch während der Stilllegungsphase ausreichend Personal vorhanden ist. Da es sich nur um Mindestanforderungen handelt, können diese Regelungen naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

III.4.2. Begründungen zu den Regelungen im Bescheidtenor

Die Anlage zum Verbrennen von naturbelassenem Holz (Holzheizwerk) wird wie beantragt genehmigt. Die angegebenen Durchsatzkapazitäten und Lagermengen sind dem Genehmigungsantrag entnommen.

Innerhalb der Antragsunterlagen gibt es Abweichungen zu den hier getroffenen Regelungen. Diese betreffen hauptsächlich die Angabe der Inputmaterialien und damit verbunden die Einstufung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV. So sollte zunächst A I und A II Holz nach der Altholzverordnung als Inputmaterial in die Anlage eingebracht werden. Dies begründete die zunächst getroffene Einstufung der Anlage in die Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Nach Umplanung der Anlage durch den Antragsteller soll nur noch naturbelassenes Holz in die Anlage eingebracht werden. Daraus begründet sich die hier getroffene Einstufung nach Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Aufgrund der Umplanung der Anlage im laufenden Genehmigungsverfahren kommt es zu Unterschieden zwischen den hier getroffenen Regelungen und den Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen wurden nach Umplanung der Anlage nicht vollständig auf die neue Ziffer (jetzt Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) angepasst, sodass - beispielsweise in Kapitel 20 - noch die Rede von Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist. Auf eine weitere Überarbeitung der Antragsunterlagen wurde trotz der Unstimmigkeiten im Rahmen der pragmatischen Verfahrensbeschleunigung verzichtet. Um jedoch eine klare Regelung sicherzustellen, war es nötig direkt im Tenor zu regeln, dass im Falle von Differenzen zwischen Antragsunterlagen und vorliegendem Bescheid der Letztere gilt.

Anlageneinstufung nach Anlage 1 der 4. BImSchV und Anlagen-Input

Die Anlage wird i.S.d. Anlage 1 zur 4. BImSchV in die Ziffer 1.2.1 [V] eingestuft.

Ziffer 1.2.1 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

Die Einstufung in diese Ziffer erfolgte im Rahmen der durch die Antragstellerin während des laufenden Genehmigungsverfahrens vorgenommenen Änderung der Einsatzstoffe. Zunächst sollten AI und All-Hölzer nach Altholzverordnung (AltholzV) zum Einsatz kommen. Dies begründete die zunächst getroffene Einstufung in die Ziffer 8.1.1.5 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Nach ebendieser Umplanung kommen nun gemäß den Antragsunterlagen sowie der im Antrag beigefügten Verpflichtungserklärung des Antragstellers (Kapitel 6.3.1 – Brennstoffe) in der geplanten Anlage ausschließlich naturbelassene Hackschnitzel sowie naturbelassenes Schredderholz unterschiedlichen Ursprungs zum Einsatz. Dabei handelt es sich einerseits um naturbelassene Vollhölzer, die dem Abfallbegriff nicht unterliegen. Andererseits handelt es sich um Hölzer, die als Verschnitt, Abschnitt und Späne aus naturbelassenem Vollholz aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung als Nebenprodukt i.S.v. § 4 KrWG anfallen. Weiterhin sollen Hölzer aus Abfallholz der Kategorie AI i.S.d. Altholzverordnung, welche ausschließlich einer mechanischen Behandlung zugeführt wurden (vgl. § 2 Nr. 4 lit. a AltholzV), eingesetzt werden. Bei der Aufbereitung von naturbelassenem Abfallholz der Kategorie AI kann davon ausgegangen werden, dass das Schreddern ein Verwertungsverfahren darstellt und mit Herstellung von Hackschnitzeln das Ende der Abfalliegenschaft i.S.d. § 5 KrWG erreicht ist. Somit handelt es sich bei den eingesetzten Brennstoffen regelhaft nicht mehr um Abfall.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass sich die relevanten Eigenschaften und Qualitätsanforderungen (u.a. Schadstoffgehalt) von Altholz der Kategorie AI und naturbelassenem Vollholz unterscheiden. Zusätzlich hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Antragsunterlagen dazu verpflichtet lediglich Brennstoffe aus zertifizierter Altholzbehandlungsanlagen oder zertifiziertem Handel zu erwerben. Somit ist sichergestellt, dass die Qualitätsanforderungen an naturbelassenes Holz eingehalten werden.

Diese Regelung stimmt zudem mit den Regelungen der für diese Anlage einschlägigen Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranalgen (44.

BlmSchV) überein. Nach § 2 Abs. 25 der 44. BlmSchV ist naturbelassenes Holz im Sinne der Verordnung Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde. Weiterhin stellen Holzabfälle, mit Ausnahme der Altholzkategorie A I nach § 2 Nr. 4 lit. a der AltholzV, kein naturbelassenes Holz im Sinne der 44. BlmSchV dar. Durch diese Ausnahme wird deutlich, dass eben A I, welches nur mechanisch behandelt wurde – auch als Abfall – naturbelassenes Holz darstellt.

Dies begründet die Einstufung der Anlage in die Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und nicht in die Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Die Einstufung folgt zudem im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis dem Vorgehen des Bayerisches Landesamt für Umwelt (siehe https://www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallentsorgung/altholz/index.htm?include_matomo=true, abgerufen am 22.04.2025).

Folglich handelt es sich um die Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV und somit nicht um eine Abfallentsorgungsanlage.

Anlagenabgrenzung

Die Anlagenabgrenzung nach § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV ergibt sich aus der von der Antragstellerin im Genehmigungsantrag vorgelegten Angaben.

Der Anlagenkern stellt die Verbrennungsanlage samt Dampfkessel nach Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV dar. Als Nebeneinrichtungen mit dienender Funktion ist das Eingangslager zu nennen. Diese ist selbstständig nicht genehmigungsbedürftig, unterliegt aber i.S.d § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV gemeinsam mit dem Anlagenkern dem Genehmigungserfordernis. Die Rauchgasreinigung als ein für den Betrieb notwendiges Anlagenteil bzw. Verfahrensschritt unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV ebenfalls der Genehmigungserfordernis. Mittels des Notstromaggregats wird jederzeit ein sicheres Herunterfahren der Feuerungsanlage gewährleistet. Es dient somit dem sicheren Anlagenbetrieb. Die am Ort befindlichen Bestandsanlagen bilden mit der hier gegenständlichen Anlage keine gemeinsame Anlage i.S.d. § 2 Abs. 3 der 4. BlmSchV. Die Bestandsanlagen unterliegen nicht dem Genehmigungsbedürfnis nach BlmSchG, da keine Verbrennungsmotoranlage vorliegt. Die Anlagen erzeugen Dampf aus dem Einsatz von Erdgas. Solche Anlagen unterliegen erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW (vgl. Ziffer 1.2.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV) dem Genehmigungserfordernis nach BlmSchG. Da die hier gegenständliche Anlage nicht unter die gleiche Ziffer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV fallen würde und zudem autark zu den Bestandsanlagen arbeitet, liegen keine Voraussetzungen für eine gemeinsame Anlage vor.

Anlagen-Input

Es ist klargestellt, dass für den Input in die Verbrennungsanlage ausschließlich die aufgeführten Einsatzstoffe zulässig sind.

Der Anlagen-Input richtet sich nach den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben. Die Aufnahme in den Bescheid stellt zudem sicher, dass tatsächlich keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne der Ziffer 8.1.1.5 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV betrieben wird, sondern um eine Anlage im Sinne der Ziffer 1.2.1 (V) der Anlage 1 der 4. BlmSchV.

Es werden somit auch die Regelungen der 44. BImSchV über die Definition von naturbelassenem Holz (vgl. § 2 Abs. 25 der 44. BImSchV) eingehalten.

Betriebszeiten

Für den Betrieb der Verbrennungsanlage samt Dampfkessel wurde wie beantragt die Betriebszeit von 0 – 24 Uhr festgelegt, da die Anlage durchgängig betrieben werden soll. Für die Anlieferung von Inputmaterial (naturbelassenes Holz) wurde die Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr festgesetzt, da diese in der Verfahrensbeschreibung (Kapitel 6, Punkt 6.3.5) festgelegt wurden. Im Gutachten zu den Schallimmissionen des TÜV Hessens vom 25. Januar 2024 (Gutachten T 5954) wurde für die Berechnung die Anlieferung zu Tagzeiten an Werktagen angesetzt. Die Anlieferung findet laut Antragsunterlagen nur an Werktagen statt, sodass hier eine Festlegung für die Zeiten von Montag bis Freitag erfolgte.

III.4.3. Begründung der eingeschlossenen Genehmigungen

III.4.3.1. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung wurde nach § 13 BImSchG konzentriert. Die Untere Bauaufsicht als zuständige Behörde hat unter II.5 entsprechende Nebenbestimmungen erlassen. Die weitere Begründung ist unter III.4.4.99 einzusehen.

III.4.3.2. Indirekteinleitergenehmigung

Die Firma Giessener Dämmstoffe GmbH betreibt an ihrem Standort in 35398 Gießen-Lützellinden, Karl-Kling-Straße 12, Anlagen zur Herstellung von EBS-Dämmstoffen (kein Bestandteil dieser Genehmigung). Bei der Produktion fällt Abwasser bei der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung über das hier gegenständliche Holzheizwerk an. Dieses gewerbliche Abwasser soll in die Kanalisation der Stadt Gießen eingeleitet werden.

Das vorgenannte Abwasser unterliegt den Anforderungen des Anhang 31 der Abwasserverordnung (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 132).

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), für das der Gesetzgeber in der Abwasserverordnung Anforderungen für Abwasser vor der Vermischung (mit anderem Abwasser, in der Regel häuslichem Abwasser) oder den Ort des Anfalls festgelegt hat, unterliegt nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Genehmigungspflicht. Anhang 31 der Abwasserverordnung formuliert in Abschnitt D und E entsprechende Anforderungen.

Die Betreiberin hat im Rahmen des hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Antrags die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung der vorgenannten Abwässer beantragt und entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt.

Eine Indirekteinleitung darf nach § 58 WHG nur dann genehmigt werden, wenn die Anforderungen nach der Abwasserverordnung eingehalten und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage nicht gefährdet sind.

Die fachliche Prüfung des Sachverhaltes anhand der Antragsunterlagen ergab, dass die an die Indirekteinleitung zu stellenden Anforderungen eingehalten werden können. Die beantragte Indirekteinleitung des gewerblichen Abwassers konnte somit wie beantragt genehmigt werden.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung wird insbesondere durch die unter Ziffer II.4 aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt.

III.4.3.3. Dampfkesselerlaubnis

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Dampfkesselanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a, die nach Artikel 13 in Verbindung mit II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, die in die Kategorie IV einzustufen sind, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Da der hier gegenständliche Dampfkessel unter diese Tatbestandsmerkmale fällt, war die Erlaubnis entsprechend § 13 BImSchG in den Bescheid zu konzentrieren.

III.4.4. Begründung zu den Nebenbestimmungen

III.4.4.1. Allgemein

Zu II.1.1

Die Nebenbestimmung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage begonnen worden ist. Die Vorschrift soll verhindern, dass mit dem Betrieb oder der Fortsetzung des Betriebs einer genehmigten Anlage, die für längere Zeit nicht betrieben wurde, bzw. nicht errichtet wurde, begonnen wird, wenn sich die Umstände, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben (vgl. BeckOK UmweltR/Schack BImSchG § 18 Rn. 1,2). Die gesetzten Fristen von einem Jahr bzw. von drei Jahren sind geeignet die Umsetzung der genehmigten Maßnahmen in einem zeitlich absehbaren Rahmen und somit mit prognostizierbaren Umständen, zu gewährleisten. Die Fristsetzung ist erforderlich, da diene „Genehmigung auf Vorrat“ dem gesetzgeberischen Willen zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller der Genehmigung zu Grunde liegenden Umstände, entgegenstünde (vgl. amtl. Begründung, BT-Drs. 7/179,37). Die gesetzten Fristen sind angemessen, da innerhalb eines Jahres – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in der Baubranche – mit der Verfügbarkeit entsprechender Dienstleister zu rechnen ist. Zudem wurde bereits der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG mit Bescheid vom 25.03.2025 zugelassen, wodurch deutlich wird, dass seitens der Betreiberin ein intrinsisches Interesse besteht die Anlage möglichst frühzeitig zu errichten. Zudem kann in diesem Zeitraum von der Verfügbarkeit der Anlagenteile durch den Hersteller ausgegangen werden. Die Frist von drei Jahren, innerhalb derer die Anlage in Betrieb genommen werden muss, wird aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgeleitet. Demnach erlischt die Genehmigung auch dann,

wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Der Zeitraum bis zur Inbetriebnahme soll daher auch hier nicht größer sein, als die gesetzliche Regelfrist.

Zu II.1.2

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu den Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils zugehörigen Antragsunterlagen.

Zu II.1.3

Die Inhaltsbestimmung soll sicherstellen, dass die Anlage exakt nach den Vorgaben und Beschreibungen der, der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides ausdrücklich erfordern.

Zu II.1.4

Die Anzeige der Inbetriebnahme dient der Überwachung nach § 52 Abs. 2 BImSchG. Der Zeitpunkt des Beginns des Betriebs ist insofern wesentlich für die Überwachung, als dass die zuständige Behörde Überwachungen planen kann. Zusätzlich soll sie in die Lage versetzt werden im Falle einer Störung den aktuell genehmigten Umfang der beantragten Maßnahme zu überprüfen.

Zu II.1.5

Die Forderung, dass während des Betriebs eine Aufsichtsperson anwesend oder rechtzeitig erreichbar sein muss, dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG. Da der Kessel weitestgehend ohne ständige Aufsicht gefahren werden kann, ist es umso erforderlicher, dass die Betreiberin sicherstellt, dass bei Störungen an der Anlage auf Aufsichtspersonal (z.B. Bereitschaftsdienst) zurückgegriffen werden kann. Dass das Aufsichtspersonal rechtzeitig erreichbar sein soll, schließt eventuelle Wegzeiten bis zur Anlage mit ein.

Die Reaktionszeit hängt ab, von der Erforderlichkeit zum Handeln und ist von der Betreiberin einzuschätzen.

Zu II.1.6

Die Mitteilung eines Betreiberwechsels ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Betreiberwechsel führen regelmäßig zu veränderten Ansprechpartnern für die Überwachungsbehörde, die bekannt sein sollten.

III.4.4.2. Immissionsschutz

III.4.4.3. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

III.4.4.3.1. Anforderungen an die Abluftreinigungsanlage (ARE)

Zu II.2.1.1.1 bis II.2.1.1.4

Der Anlagenbetrieb ist nur mit voll funktionsfähiger Technik der Abluftreinigungseinrichtung (ARE) gestattet, da eine durch nicht funktionsfähige ARE bedingte Überschreitung festgesetzter Emissionsbegrenzungen als Betrieb ohne erforderliche Genehmigung anzusehen wäre. Dies würde einen massiven Verstoß gegen das in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorgegebot darstellen. Um die die Überwachungsbehörde in die Lage zu versetzen ihrem Überwachungsauftrag ordnungsgemäß nachzukommen, sind sämtliche Grenzwertüberschreitungen, insbesondere aus den kontinuierlichen Messungen der Überwachungsbehörde zu melden. Nur so wird der Behörde die Möglichkeit eröffnet frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen und somit dem Überwachungsauftrag des Vorsorgegebots nachzukommen. Diese Verpflichtungen sind die konkrete Ausgestaltung von § 52 Abs. 2 BImSchG, wonach Anlagenbetreiber Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen haben, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Behörde erforderlich sind.

Gleiche Argumentation ist für das Verbot des Umgehens der ARE anzubringen. Die Rohrleitungen der Abgasrückführung dürfen entsprechend nicht genutzt werden, um die notwendige ARE zu umgehen. Insofern stellen die Anforderungen zur Abgasrückführung und der vollständigen Zuführung des gesamten Abgasstroms zur ARE eine Grundvoraussetzung für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nach dem Stand der Technik dar.

Zu II.2.1.1.5

Aktuell wird davon auszugehen, dass die SNCR für die Abluftreinigung nicht erforderlich ist. Sie ist aber im Lieferumfang enthalten und wird installiert.

Die Nebenbestimmung wird vorsorglich für den Fall formuliert, dass sich im zukünftigen Betrieb herausstellt, dass die SNCR doch in Betrieb (bei dem zugelassenen Input) genommen werden muss, um die Abgaswerte einhalten zu können.

Zu II.2.1.1.6

Die Ableitung der Abgase über den in den Antragsunterlagen beschriebenen Schornstein hat nach § 19 der 44. BImSchV so zu erfolgen, dass ein ungestörter Transport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Nebenbestimmung dient dahingehend als Klarstellung.

III.4.4.3.2. Kontinuierliche Überwachung des Gewebefilters

Zu II.2.1.2.1, II.2.1.2.2 und II.2.1.2.3

Beantragt wird gemäß den Antragsunterlagen, Kapitel 6 und 8, der Nachweis über den kontinuierlich effektiven Betrieb des Gewebefilters i.S.d. § 21 Abs. 3 S. 2 der 44. BImSchV durch eine direkte Nachweisführung mittels Staubmessgerät. Entsprechend der DIN EN 15859 wird bei automatischen Messgeräten zur Überwachung von Staubabscheidern (qualitative Staubmessung zur Filterkontrolle) zwischen Staub- und Leckagemonitoren unterschieden.

Gemäß der Antragsunterlagen ist hierfür ein Staubmonitor vorgesehen. Hierbei handelt es sich entsprechend der Definition der DIN EN 15859 um ein Messgerät, das in Einheiten der

Massenkonzentration kalibriert werden kann, jedoch nicht die Unsicherheitsanforderungen nach EN 14181 erfüllt oder keine Referenzmaterialien für die Linearitätsprüfung und das QAL3-Verfahren nach EN 14181:2004 aufweist. Dieses ist grundsätzlich gemäß der VDI 3953, Blatt 1 und der „Statuskennung und Klassierung“ (SKK), welche die „Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen“ (BEP) konkretisiert, zum Zwecke der Überwachung des kontinuierlichen Betriebs des Staubabscheiders zulässig. Der Einbau des Staubmonitors PFM 20 F der Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG wird daher mit der Nebenbestimmung verbindlich gefordert, wobei gleichzeitig auch die Möglichkeit eröffnet wird, ein gleichwertiges Staubmessgerät für diesen Zweck zu verwenden. Die VDI 3953 konkretisiert den Stand der Technik bei der Überwachung von Staubabscheidern. Eine DAHS ist daher entsprechend nach den Anforderungen der VDI 3953, Blatt 1, zu realisieren, um eine geeignete Datenerfassung und Auswertung sicherzustellen.

Die Anforderungen des § 21 der 44. BImSchV werden durch die Auslegungsfragen des LAI zur 44. BImSchV mit Stand aus 02/2021 konkretisiert und entsprechend hier in der Begründung ausgeführt.

Die Anforderungen an Wartung und Instandsetzung sind die Grundlage für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nach dem Stand der Technik.

Die Forderung nach einem Überwachungskonzept über die Überwachung des kontinuierlich effektiven Betriebs wurde bislang nicht vorgelegt. Ein solches ist jedoch gemäß VDI 3953, Blatt 1, sowie den LAI-Auslegungshinweisen zur 44. BImSchV erforderlich. Die VDI 3953 dient der Konkretisierung der Nachweisführung des kontinuierlich effektiven Betriebs von Staubabscheidern. Entsprechend wird die Vorlage eines solchen vor Inbetriebnahme festgelegt. Das Überwachungskonzept entspricht der ersten Stufe einer Qualitätssicherung und ist der Qualitätssicherungsstufe 1 (QAL 1) der DIN EN 14181 abgeleitet. Das Konzept ist der Behörde zur Abstimmung vorzulegen.

Als zweite Qualitätssicherungsstufe in Anlehnung an die QAL 2 und AST (annual surveillance test) der DIN EN 14181 sieht die VDI 3953, Blatt 1, die Überprüfung des Überwachungskonzepts und eine erstmalige Funktionsprüfung vor. Die Funktionsprüfung ist außerdem wiederkehrend durchzuführen. Entsprechend wurde dies mit Nebenbestimmungen gefordert. Die Fristen wurden in Anlehnung an § 28 Abs. 2, 4 und 5 der 44. BImSchV, welche im Falle einer kontinuierlichen Emissionsmessung für die Kalibrierung und Prüfung auf Funktionsfähigkeit gelten, gesetzt. Die Berichtspflicht ergibt sich ebenfalls in Anlehnung an § 28 Abs. 5 der 44. BImSchV und ist außerdem auch laut VDI 3953, Blatt 1, vorgesehen. In der VDI 3953, Blatt 1, heißt es, dass nach jeder signifikanten Änderung der Anlage oder des Überwachungssystems die erstmalige Funktionsprüfung erneut durchzuführen ist. Der Begriff signifikante Änderung wurde hier mit wesentlicher Änderung konkretisiert, so dass hier auf die Begrifflichkeit des § 16 Abs. 1 BImSchG abgestellt werden kann.

Die Qualitätssicherung im laufenden Betrieb ist als dritte Qualitätssicherung in Anlehnung an die QAL 3 der DIN EN 14181 festgesetzten Anforderungen durchzuführen. Die Anforderungen ergeben sich alle aus Abschnitt 8 der VDI 3953, Blatt 1. Zusätzlich ergeben sich die drei letztgenannten Anforderungen noch aus Nr. 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.6 der BEP. Es sind nicht alle Anforderungen der BEP an den Betrieb einer kontinuierlichen automatischen Messeinrichtung mitaufzunehmen, da dies für ein wie hier vorgesehenes Staubmessgerät außerordentlich schwierig wäre. Die in der Nebenbestimmung festgelegten Anforderungen der BEP können

jedoch umgesetzt werden, zumal die BEP grundsätzlich auch Erkenntnisquelle für Messungen mittels Leckage- oder Staubmonitor ist.

Werden Betriebsstörungen festgelegt, ist dies der Überwachungsbehörde gemäß Nebenbestimmung unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung mitzuteilen. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit die Behörde ihrem mit § 52 BImSchG festgesetzten Überwachungsauftrag nachkommen kann.

Die Nebenbestimmung stellen sicher, dass sofern die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung des kontinuierlich effektiven Betriebs des Gewebefilters nicht durchgeführt werden, die Anforderung nach § 21 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 der 44. BImSchV zur qualitativen Staubmessung unmittelbar gelten. Auch die übrigen nach der 44. BImSchV dann erforderlichen Maßnahmen gelten dann zusätzlich und werden durch die Anforderungen der LAI Auslegungsfragen aus dem Jahr 2022 konkretisiert.

III.4.4.3.3. Wartung, Instandsetzung und Reparatur

Zu II.2.1.3

Gemäß der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Dies wird u.a. sichergestellt durch einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nach dem Stand der Technik.

Wie bspw. § 21 der 44. BImSchV einzelne Bauteile in ihrer ordnungsgemäßen Funktion sicherstellt, so ist dies gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetz auf die ganze Anlage nach BImSchG abzustellen. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die gesamte Anlage in Ihrer Funktion dauerhaft ordnungsgemäß betrieben wird.

Beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage können vor allem beim Auftreten von Störungen, kritische Situationen entstehen, auf die das Bedienpersonal vorbereitet sein muss. Mit der Forderung wird das Ziel verfolgt, dass das Bedienpersonal mit der sicheren und emissionsarmen Fahrweise der Anlage vertraut ist. Darüber hinaus wird dieses bei Beachtung der Betriebsanweisungen und regelmäßigen Schulungen frühzeitig auf Störungen und besondere Vorkommnisse aufmerksam und kann entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten. Dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen wird dadurch vorgebeugt. Somit dienen Unterweisungen und Betriebsanweisungen der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG und § 52b Abs. 2 BImSchG.

III.4.4.3.4. Anlagenbetrieb und Brennstoffeinsatz

Zu II.2.1.4.1 bis II.2.1.4.4

Die Anforderungen stellen den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und die Erfüllung des Standes der Technik sicher. Damit werden die Anforderungen an die Betreiberin dieser Anlage im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt.

Die Anforderungen an die An- und Abfahrzeiten ergeben sich aus § 8 der 44. BImSchV.

Die Anzeige für das Kataster der 44. BImSchV ergibt sich aus § 6 der 44. BImSchV.

Zu II.2.1.4.5

Die Anforderungen an die Lagerung des Brennstoffes konkretisieren die Antragsunterlagen und stellen die allgemein üblichen Anforderungen an eine qualitätserhaltende und hochwertige qualitative Lagerung des Brennstoffes dar.

Der Anlagenbetrieb bei geschlossenen Türen und Toren dient der Reduzierung von vermeidbaren Emissionen bei diffusen Quellen im Sinne der Nr. 5.2.3 TA Luft.

Zu II.2.1.4.6

Die Anforderungen zur Reduzierung diffuser Emissionen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.3 ff TA Luft. Die Reduzierung der diffusen Emissionsquellen ist ein Kennzeichen für einen ordnungsgemäßen, emissionsarmen Anlagenbetrieb und somit Merkmal des Standards der Technik.

III.4.4.3.5. Anforderungen an den Betrieb des Notstromaggregats

Zu Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Die Ableitung der Abgase aus dem Notstromaggregat erfolgt nach TA Luft und wird im § 19 der 44. BImSchV im Speziellen konkretisiert.

III.4.4.4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Zu II.2.4.1

Gemäß der 5. BImSchV sind für Feuerungsanlagen Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung einer geeigneten und qualifizierten Person hat im Vorfeld des Anlagenbetriebs zu erfolgen. Eine entsprechende Person konnte zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht benannt werden. Aus diesem Grund ist vor der Inbetriebnahme eine geeignete und qualifizierte Person inklusive der erforderlichen Fachkundenachweise als Immissionsschutzbeauftragte(r) zu bestellen. Die Anforderungen an die Person können der 5. BImSchV entnommen werden.

III.4.4.4.1. Schallschutz

Zu II.2.4.2.1 bis II.2.4.2.10.77

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass der Stand der Lärmminderungstechnik nach Nr. 2.5 TA Lärm beachtet wird. Dabei werden sowohl Maßnahmen an Schallquellen als auch auf dem Ausbreitungsweg ergriffen.

Die bedeutendste Schallquelle stellt die Schornsteineinmündung in einer Höhe von 29 m dar. Zum einen findet aufgrund der Höhe eine nahezu ungehinderte Schallabstrahlung in alle Richtungen statt. Zum anderen ist diese Quelle rund um die Uhr, also auch während der besonders empfindlichen Nachtzeit, aktiv. Unabhängig von den ermittelten Immissionspegeln an den maßgeblichen Immissionsorten, ist hier der Stand der Lärmminderungstechnik im besonderen Maße zu erfüllen. Die Antragstellerin sieht hier gemäß Schallgutachten zum einen technische Maßnahmen vor, wie die Errichtung eines Schalldämpfers. Zum anderen ge-

schieht eine weitere Reduktion der Schalleinwirkung durch ein vorgesehenes Bauschalldämmmaß. Der Einbau des Rauchrohrschalldämpfers garantiert eine Schallreduzierung von 30 dB(A). Um sicherzustellen, dass dieser Wert im realen Betrieb auch eingehalten wird, ist nach Schallgutachten von einem Schalldruckpegel von 75 dB(A) in gut 1 m Entfernung von der Kaminöffnung auszugehen. Eine entsprechende Begrenzung des Schalldruckpegels ist somit durch die Angaben in den Antragsunterlagen gegeben und soll mittels einer Messverpflichtung zumindest immissionsseitig geprüft werden. Unter Berücksichtigung des Auftretens und der Auswirkung von tieffrequenten Geräuschen ist es möglich ein umfassendes Bild der Schalleinwirkungen zu erhalten.

Die Antragstellerin hat noch im laufenden Genehmigungsverfahren eine Bestätigung bzw. Schallberechnung des Herstellers als grundsätzlichen Beleg dafür vorgelegt, dass die Lärmbegrenzung am Schornstein theoretisch eingehalten werden kann. Um dies im praktischen Betrieb der Anlage nachzuweisen, ist nach Inbetriebnahme der Anlage eine einmalige Schallabnahmemessung für das Nahe und das weitere Umfeld durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Bei der Messung sind die einschlägigen Anforderungen der TA Lärm i.V.m. der aufgeführten DIN in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die wiederkehrende Messung ergeben sich aus der TA Lärm i.V.m. der 44. BImSchV.

Da auf eine routinemäßige Lärmimmissionsmessung nach §§ 26, 28 BImSchG im weiten Umfeld der Anlage verzichtet wird, ist die Beschränkung auf die messtechnische Überprüfung der für den Schallschutz bedeutendsten Quellen sowohl erforderlich als auch angemessen. Darüber hinaus tragen die Wärmeisolierungen an Abgasleitungen und Ventilatoren dazu bei, dass die Schallabstrahlung gemindert wird. Alle lärmintensiven Aggregate wie Ventilatoren, Brennstoffkettenförderer, Hydraulikaggregate und Kompressoren werden mit einem entsprechenden Bauschalldämmmaß versehen. Dies betrifft auch die Wände und Decken der Gebäude. Die notwendigen Zu- und Abluftöffnungen sollen entsprechend berücksichtigt werden bspw. Ausstattung mit lärmreduzierenden Wetterschutzgittern. Gemäß der Immissionsprognose werden ausreichende Schalldämmmaße erzielt. Wesentliche Maßnahmen sind dort formuliert.

Auf Grund der Lage und der Umgebung der Anlage sind die Schalleinwirkungen im direkten Umfeld der Anlage als relevant anzusehen. Bedingt durch die umliegende Nutzung der Autobahn, des Autohofes und dem Abstand zur nächsten Wohnbebauung im Wohngebiet ist eine Überlagerung der Geräusche in größerer Entfernung wahrscheinlich. Anders sieht es im Nahbereich aus. Hier ist eine Prüfung sinnvoll und sowohl für das derzeit unbebaute, im Planbereich liegende, angrenzende Flurstück, als auch für die tagsüber genutzten Büros in direkter Nachbarschaft wichtig. Neben dem Schalldämpfer im Kaminbereich befindet sich zusätzlich der Ascheaustrag in nächster Nähe zum Immissionsort. Die Aggregate des Ascheaustrages sind ebenfalls als relevante Schallquellen bekannt. Eine Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen sind daher erforderlich. Die Immissionsmessung soll nach Bedarf erfolgen, wenn sich entsprechende Hinweise verdichten. Gemäß der Immissionsprognose für Schall befindet sich das Betriebsgrundstück bzw. die geplante Anlage innerhalb einer Fläche mit Lärmemissionskontingenten nach Bebauungsplan „Nr. LÜ 11/06 – Gebiet Rechtenbacher Hohl“. Diese Kontingente finden jedoch nur bei Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Anwendung. Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereichs

werden regulär nach den Vorgaben der TA Lärm untersucht. Aus diesem Grund sind bei entsprechenden Messberichten jeweils die Anforderungen aus dem Bebauungsplan zu prüfen und entsprechend in der Bewertung und Begründung zu berücksichtigen. Die Prüfung tieffrequenter Geräusche ist bei der Einwirkung von BHKWen obligatorisch. Gleichfalls ist nach TA Lärm Nr. 7.3 i.V.m. Anhang A1.5 bekannt, dass auch die Brenner von Feuerungsanlagen ein Potential für tieffrequente Geräusche haben. Daher ist die Prüfung der hierfür typischen Frequenzbänder sinnvoll und ggf. die Prüfung der Maßnahmen ratsam. Für weiterführende Informationen ist in diesem Zusammenhang auf die DIN 45680 zu verweisen.

III.4.4.5. Luftreinhaltung

Die unter Ziffer II.2.5 aufgeführten Bestimmungen, inklusive der dargestellten Grenzwerte, dienen lediglich der Vollständigkeit. Prinzipiell ist eine separate Aufführung als Nebenbestimmung nicht zwingend notwendig, da die betreffende 44. BImSchV als Verordnung eine direkte, in allen Teilen verbindliche, Rechtswirkungen für den Antragsteller hat.

III.4.4.6. Arbeitsschutz

Zu II.3.1

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese sogenannte Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sein. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben der einschlägigen Arbeitsschutz-Verordnungen, im vorliegenden Fall mindestens der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Biostoffverordnung (BioStoffV) und Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), einzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage für die erforderlichen Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen der Beschäftigten und ist aus diesem Grund vor Inbetriebnahme durchzuführen. Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung waren dahingehend unvollständig, dass wesentliche Gefährdungen der Tätigkeiten (z.B. Explosionsgefährdung durch Staubentwicklung, siehe hierzu auch Nebenbestimmung II.3.2) nicht beurteilt und keine konkreten Schutzmaßnahmen festgelegt waren. Der Antragstellerin wird Gelegenheit gegeben, diese Mängel bis zur Inbetriebnahme abzustellen und der Behörde die Mängelabstellung durch Vorlage der überarbeiteten Dokumente nachzuweisen.

Zu II.3.2

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fordert in § 6 Abs. 4, dass Arbeitgeber zu ermitteln haben, ob durch die verwendeten Stoffe, eingesetzten Arbeitsmittel sowie deren möglicher Wechselwirkungen Brand- oder Explosionsgefährdungen auftreten können. Hierbei sind die gefährlichen Mengen und mögliche Zündquellen zu berücksichtigen. Wenn Gefährdungen

durch gefährliche explosionsfähige Gemische auftreten können, so ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen.

Zu II.3.3

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Errichtung und des Betriebs des Dampfkessels i.S. des § 18 BetrSichV. Die Regelungen waren notwendig, da der Antragsteller der ZÜS nur unvollständige Unterlagen zur Dampfkesselanlage zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlegen konnte.

Zu II.3.4

Die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV sind nach § 17 BetrSichV mit den angegebenen Mindestangaben aufzuzeichnen und über die gesamte Verwendungsdauer der Anlage aufzubewahren.

Zu II.3.5 bis II.3.8

Diese Nebenbestimmungen dienen auf Grund der Betriebsweise der Dampfkesselanlage zur Minimierung von Gefährdungen, die aus dem Abweichen vom Regelbetrieb der Anlage herühren können; die Regelungen waren notwendig, da die Feuerung der Anlage mittels Festbrennstoffes erfolgt.

Zu II.3.9

Die Pflicht zur Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel und sicherheitstechnischer Einrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 8 BetrSichV. Demnach hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mögliche Anforderungen die Betriebsmittel zu dokumentieren.

Zu II.3.10

Das Verzeichnis dient der Übersicht über die an der Dampfkesselanlage verwendeten Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagenteilen sowie deren Prüfstatus. Nach §§ 14 und 16 BetrSichV werden Prüfungen an Arbeitsmitteln, die Festlegung von Prüfintervallen sowie der berechtigte Personenkreis (Art der Prüfung), der an den jeweiligen Arbeitsmitteln und Anlagenteilen Prüfungen durchführen darf, gefordert.

Zu II.3.11

Die Genehmigung oder eine Durchschrift sowie sämtliche Antragsunterlagen und Prüfnachweise müssen zu Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vorgelegt werden. Nach § 12 BetrSichV sind Beschäftigte vor erstmaliger Verwendung von Arbeitsmitteln und danach regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen.

Zu II.3.12

Die Genehmigung oder eine Durchschrift muss zu Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 ÜAnlG vorgelegt werden. Für Prüfbescheinigungen gilt zudem nach § 17 BetrSichV, dass sie am Betriebsort über die gesamte Verwendungsdauer der Anlage aufbewahrt werden müssen. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist auch möglich.

Zu II.3.13

Dass die vom Sachverständigen formulierten Hinweise, Stellungnahmen und Bewertungen von Relevanz für den Anlagenbetrieb sind, ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb unerlässlich. Nur unter Berücksichtigung der Informationen des Fachwissendend können Unfälle effektiv verhindert werden. Die Nebenbestimmung dient dahingehend der Klarstellung.

III.4.4.7. Wasser

Durch die unter II.4 formulierten Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Anforderungen and die einkonzentrierte Genehmigung zur Indirekteinleitung sichergestellt. Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft erforderlich (vgl. § 13 WHG).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) folgt aus § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO).

Die Anforderungen der Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5) der Abwasserverordnung werden nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen und bei ordnungsgemäßer Durchführung der Eigenkontrolle ebenfalls erfüllt.

III.4.4.8. Planungsrecht

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt das Betriebsgelände der Giessener Dämmstoffe GmbH als *Vorranggebiet Industrie und Bewerbe Bestand* fest. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) dienen diese Gebiete der Sicherung der für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten, geeigneten Flächen. Dementsprechend sind dort die Errichtung der Betrieb von Industrie bzw. dem Gewerbe dienenden Gebäuden und Anlagen grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt für sämtliche Anpassungen des Gebäude- und Anlagenbestandes. Folglich ist das Vorhaben der Giessener Dämmstoffe GmbH mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbar.

Das zum *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand* nächstgelegene *Vorranggebiet Siedlung* Bestand in Gestalt des Gießener Stadtteils Lützellinden liegt rund 330 m in nordöstlicher Richtung vom Betriebsgelände der Giessener Dämmstoffe GmbH entfernt. Zum Schutz der dort ansässigen Bevölkerung sollen gemäß Plansatz 6.2-1 (G) bestehende Belastungen durch Immissionen beseitigt bzw. nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Aufgrund der genannten Entfernung ist im vorliegenden Fall eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung nicht pauschal auszuschließen. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass durch die Holzfeuerungsanlage zusätzliche Quellen für Lärm entstehen. Laut des Gutachtens zu den Geräuschemissionen bzw. -immissionen werden die Richtwerte der TA Lärm für Misch- und Wohngebiete bei Betrieb dieser Anlage sowohl am Tage als auch bei Nacht eingehalten bzw. unterschritten. Entsprechend ist hierdurch keine zusätzliche oder gar unzulässige Lärmbelastung der Wohnbevölkerung zu erwarten. Darüber hinaus ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass durch besagte Anlage weitere Quellen für Luftschadstoffe geschaffen werden. Gemäß den Angaben zu den Luftschadstoffemissionen bzw. -immissionen werden die Grenzwerte der 44. BlmSchV für Staub, Kohlenmonoxid, Schwefel- und Stickstoffoxide,

Chlorwasserstoff, Ammoniak und Gesamtkohlenstoff bei Betrieb der Holzfeuerungsanlage ebenfalls eingehalten. Demnach entsprechen sämtliche Komponenten dieser Anlage, einschließlich der Abluftreinigung, dem Stand der Technik, wodurch gewährleistet ist, dass die Luftschatzstoffkonzentration in ihrer Abluft auf das zulässige Maß reduziert wird. Folglich ist durch die Holzfeuerungsanlage zwar mit einer zusätzlichen, nicht jedoch mit einer unzulässigen Luftschatzstoffbelastung der Wohnbevölkerung zu rechnen. Im Ergebnis sollten durch das Vorhaben somit voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen zu besorgen sein, sodass auch diesen Festlegungen des RPM 2010 Rechnung getragen wird. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen dieses Vorhaben.

Prinzipiell sind Vorhaben, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen entsprechend einer typisierenden Betrachtungsweise im Regelfall in ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO zu verweisen. Eine Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ist dennoch möglich, wenn eine atypische Bauart oder eine atypische Betriebsweise sichergestellt ist. Durch ebendiese Atypik soll die Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt werden, sodass von vornherein keine erheblichen Belästigungen zu befürchten sind. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung (vgl. § 15 Abs. 1 BauNVO) muss entsprechend das Vorliegen eines atypischen Betriebs evaluiert werden. Zur Bewertung ebendieser Atypik hat sich in den letzten Jahren eine breite Judikatur entwickelt, in welcher mögliche Kriterien benannt und klassifiziert werden. Etabliert ist dabei, dass bauliche Maßnahmen (bspw. Einhausung) den höchsten Stellenwert besitzen. Die hier gegenständliche Anlage, das Holzheizwerk, soll vollständig eingehaust errichtet werden. Es ist somit von einer atypischen, in einem Gewerbegebiet zulässigen, Anlage auszugehen.

Zusätzlich dient die geplante Anlage der Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 14 BauNVO, für die Produktionszwecke des Gewerbebetriebs zur Herstellung von Dämmmaterial der Giessener Dämmstoffe GmbH am Standort. In § 14 Abs. 1 BauNVO wird berücksichtigt, dass nahezu jeder Gewerbebetrieb Wärmeenergie benötigt. Die Ansiedelung eines Gewerbebetriebes wäre bei einem grundsätzlichen Verbot einer solchen Nebeneinrichtung praktisch ausgeschlossen. Aus dem § 14 Abs. 1 der BauNVO kann abgeleitet werden, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien prinzipiell zulässig sein können, sofern sie den Anforderungen von § 14 Abs. 1 S. 1 entsprechen (vgl. BeckOK BauNVO/Henkel BauNVO § 14 Rn. 30a). Nebeneinrichtungen nach § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO sind untergeordnete Anlagen, die dem Nutzungszweck des Grundstücks dienen. Diese Voraussetzung ist hier zu bejahen.

Seitens der Stadt Gießen sind diesbezüglich keine Beschränkungen im Bebauungsplan bekannt.

III.4.4.9. Bauordnungsrecht, gemeindliches Einvernehmen

Die Gießener Dämmstoffe GmbH plant im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes in Gießen-Lützellinden, Karl-Kling-Straße 12, die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage. Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist der rechtskräftige Bebauungsplan „Rechtenbacher Hohl“ (2005). Der Bebauungsplan setzt den Bereich

des bestehenden Betriebsgeländes der Gießener Dämmstoffe GmbH, einschließlich des Standortes des geplanten Holzheizwerks, als „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO fest. Das Vorhaben ist somit zulässig, sofern es den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bzgl. der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Holzfeuerungsanlage im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Gießener Dämmstoffe GmbH in Gießen-Lützellinden.

Das Bauordnungsamt der Stadt Gießen als zuständige Bauordnungsbehörde hat mit Stellungnahme vom 24.09.2024 ebenfalls die Zulässigkeit des Vorhabens am geplanten Standort bestätigt.

Das Einvernehmen der Stadt Gießen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.09.2024 erteilt.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht. Die verkehrliche Erschließung ist über die nahegelegene Abfahrt der BAB 45 (Abfahrt 32 – Gießen-Lützellinden) sowie der L 3054 und der Karl-Kling-Straße gesichert. Weitere Merkmale der Erschließung wie die Versorgung mit Strom, Wasser, Energie sind ebenfalls gesichert, da der Standort bereits gewerblich genutzt wird.

Das Betriebsgrundstück der Giessener Dämmstoffe GmbH inkl. des neu geplante Holzheizwerks befindet sich gem. Bebauungsplan „Nr. LÜ 11/06 – Gebiet „Rechtenbacher Hohl“ der Stadt Gießen in der Gebietsausweisung Gewerbegebiet. In der 1. Änderung (Teilgebiet Ost) zu dem genannten Bebauungsplan wurden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Emissionskontingente gem. DIN 45691 festgesetzt. Für den Teilbereich des Betriebsgrundstücks der Giessener Dämmstoffe GmbH betragen die Emissionskontingente tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m². Die Einhaltung der Kontingente wird nach Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 geprüft. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Die Kontingentierung nach DIN 45691 bezieht sich immer nur auf Immissionsaufpunkte außerhalb des zu überplanenden Gebiets. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind Aufpunkte innerhalb des zu überplanenden Gebiets aber regulär nach den Vorgaben der TA Lärm zu beurteilen. Im Schallgutachten des TÜV Hessen T 5954 vom 25.01.2024 wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsaufpunkten der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet. Entsprechend widerspricht das Vorhaben auch in diesem Punkt nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zu II.5.13

Die Errichtung eines Wanderfalkenkastens als Nisthilfe an den Schornstein dient dem Ausgleich des fehlenden Grünflächenanteils und damit der verringerten artenschutzfachlichen Funktion der Freianlagen.

Zu II.5.44

Die Bepflanzung der Freifläche mit heimischen Gehölzpflanzen dient ebenfalls zum Ausgleich des verringerten Grünflächenanteils.

Zu II.5.55

Entsprechend § 55 HBO ist bei der Errichtung von Anlagen die Bauherrschaft dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften zählt auch die Sicherung der Baustelle.

Zu II.5.66

Nach § 11 Abs. 1 HBO sind Baustellen so einzurichten, dass Anlagen ordnungsgemäß errichtet werden können und Gefahren, vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Zu diesen Gefahren, vermeidbaren Nachteilen oder vermeidbaren Belästigungen sind auch die Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu zählen.

Zu II.5.76 und zu II.5.87

Nach § 53 HBO können an Sonderbauten im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Diese möglichen Anforderungen kann sich auch auf die Pflicht zur Vorlage eines Brandschutzkonzeptes erstrecken (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 19 HBO). Die Vorlage ist in diesem Fall nötig, da es sich um eine Feuerungsanlage mit einer dahingehend naturgemäß erhöhten Brandgefahr handelt. Um die notwendigen Schutzmaßnahmen sicher zu halten, ist das Brandschutzkonzept entsprechend umzusetzen. Die Vorlage einer Übereinstimmungserklärung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, der Standsicherung und der Genehmigung zur tatsächlichen Bauausführung ergibt sich als besondere Anforderung aus § 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO.

Zu II.5.98

Die besondere Anforderung bezüglich der Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO. In diesem Fall konkretisiert die Auflage die Forderung des im Antrag eingereichten Brandschutzkonzeptes auf Seite 14 Punkt D12 „Einrichtungen zur Brandbekämpfung“.

Zu II.5.109

Die Auflage zur Vorlage der Feuerwehrpläne ergibt sich aus § 45 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie aus § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO. Zudem konkretisiert diese Auflage die Forderung des im Antrag eingereichten Brandschutzkonzeptes auf Seite 14 Punkt D 16 „Feuerwehrpläne“.

Zu II.5.1110

Die Forderung zur Anpassung der Feuerwehrlaufkarten ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO. Die Konkretisierung des im Antrag eingereichten Brandschutzkonzeptes auf Seite 13 Punkt D11 „Elektroakustische Alarmierung“ sorgt dafür, dass durch die Laufkarten im Einsatzfall durch die Feuerwehr der genaue Auslöseort der Brandmeldeanlage erkundet werden kann.

III.4.5. Stellungnahmen weiterer beteiligter Fachbehörden

III.4.5.1. Naturschutz

Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, da der Standort bereits gewerblich genutzt und sich auf dem Betriebsgelände innerhalb eines Gewerbegebietes befindet. Es finden somit keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Gemäß dem Kapitel 19.2 befindet sich das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ in einer Entfernung von ca. 1,4 km. Das nächstgelegene geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befindet sich in einer Entfernung von ca. 550 m vom geplanten Vorhaben entfernt, sodass auch hier keine Beeinträchtigung zu erwarten sind.

Forstrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

III.4.5.2. Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken.

III.4.5.3. Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde aufgrund der unmittelbaren Nähe (ca. 170 m) der Anlage zur Autobahn BAB 45 bei km 175,331 in Gießen beteiligt. Aufgrund der Entfernung von 170 m war eine anbaurechtliche Beurteilung entbehrlich. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung oder den Betrieb der Anlage. Die unter V.2 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

III.4.5.4. RP Kassel – zivile Luftfahrtbehörde

Das RP Kassel, Bereich Verkehr – Luftverkehr (zivile Luftfahrtbehörde), wurde aufgrund des in der Nähe liegenden Flugplatzes Lützellinden beteiligt. Der Flugplatz befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 2.000 m Entfernung zum Anlagenstandort. Hauptfragestellung war, ob der 29 m hohe Kamin der Anlage ein Luftfahrthindernis im Sinne des Luftverkehrsgesetzes darstellt. Dies konnte durch das zuständige Fachdezernat verneint werden.

III.4.5.5. Hessen Mobil

Durch den Neubau und den Betrieb der Holzfeuerungsanlage werden die durch Hessen Mobil zu vertretenden Belangen voraussichtlich nicht nachteilig betroffen. Es bestehen somit keine Bedenken gegen den Antrag.

III.4.6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Hinweise

1 Satz Antrags/Genehmigungsunterlagen

V. Hinweise

V.1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Eine Änderung der Inputstoffe ist mit der zuständigen Behörde, RP Gießen, Dez. 42.2 frühzeitig zu besprechen. Gegebenenfalls ist für den Brennstoffwechsel ein weiteres Verfahren nach BImSchG erforderlich.
- Es gelten die Grenzwerte der 44. BImSchV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Bauteile, insbesondere die Bauteile der Abluftreinigungstechnik sind gemäß der Herstellerangaben zu warten.
- Die Einhaltung der Grenzwerte (vgl. II.2.5.1) sind in wiederkehrenden Emissionsmessungen am Schornstein alle drei Jahre nachzuweisen. Dazu sind entsprechende Messplätze vorzuhalten.
- Die Aufzeichnungen des Anlagenbetriebes werden in § 7 Abs. 1-3 der 44. BImSchV geregelt. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- Die Anforderungen an die Ableitbedingungen und Abgaseinrichtungen der Feuerungsanlage werden in §§ 9 und 20 der 44. BImSchV geregelt.
- Die Anforderungen an die Erstmessung und wiederkehrende Emissionsmessung § 31 der 44. BImSchV zu entnehmen.
- Der Betreiber hat innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ein Einzelmessung der Parameter Staub, NO_x (als NO₂), CO, Gesamt-C und NH₃ durchführen zu lassen.
- Die wiederkehrende Messung im Intervall von drei Jahren ist in den §§ 21 ff der 44. BImSchV geregelt. Die Angaben zur Betriebsweise der Feuerungsanlage, zur Messstelle, dem Messplatz, dem Messbericht und der Bewertung der Grenzwerte ist zusammen mit allen weiteren Vorgaben zu beachten.
- Beim Einsatz einer qualitativen kontinuierlichen Messeinrichtung sind die Anforderungen an ihre Wartung, Instandsetzung und Kalibrierung eingeschlossen. Die Berichte der Emissionsmessung, über die Funktionsprüfung und die Kontrollen der Kalibrierung sind der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2 spätestens nach zwölf Wochen vorzulegen. Die in diesem Zusammenhang erstellen Betriebsanweisungen und Dokumentationen über die wiederkehrende Schuldung der Mitarbeiter können der Behörde als Kontroll- und Überwachungsinstrument dienen.

V.2. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- Die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während des Zeitraums von drei Jahren nicht betrieben wurde (vgl. § 18 Abs. 6 BetrSichV).
- Der Verstoß gegen eine oder mehrere Nebenbestimmungen kann nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Widerruf der Erlaubnis i.S. des § 18 BetrSichV führen. Von einem Widerruf kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn eine der für die Erteilung der Erlaubnis i.S. des § 18 BetrSichV erforderlichen Voraussetzungen entfällt.

- Bei der Errichtung und beim Betrieb der Dampfkesselanlage sind die einschlägigen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung insbesondere der Anhänge 2, deren Technische Regeln sowie der Stand der Technik und die Bestimmungen der Bedienungsanweisung des Herstellers zu beachten.
- Die Dampfkesselanlage und die Druckluftanlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind sofort zu treffen. Die Dampfkesselanlage und die Druckluftanlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.
- Gefährdungen, die im Rahmen von Reparaturmaßnahmen auftreten und die zu treffenden Abhilfemaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung der Dampfkesselanlage zu beschreiben.
- Sicherheitsrelevante Änderungen der Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage und der Druckluftanlagen sind nach § 19 BetrSichV der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst fernmündlich, anzuzeigen.
- Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen, denen die Prüfung der Anlage obliegt, auf Verlangen die Anlage zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (vgl. § 7 Abs. 5 ÜAnlG).

V.3. Hinweise die Autobahn betreffend

- Durch den Betrieb der Anlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn in keiner Weise beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Staub- und Rauchentwicklung.
- Beleuchtungsanlagen sämtlicher Anlagenteile sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn zu jeder Zeit ausgeschlossen wird. Freiraum- und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.
- Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.
-

V.4. Bauordnungsrechtliche Hinweise

- Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens ernsthaft begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen wurde (vgl. § 74 Abs. 7 Satz 1 HBO). Die Baugenehmigung ist bei einer Verlängerung der BImSchG-Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG unabhängig zu betrachten.
- Nach § 75 Abs. 2 Satz 3 HBO müssen an der Baustelle zu Baubeginn die Baugenehmigung sowie die Bauvorlagen vorliegen. Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die erforderlichen bautechnischen Nachweise vorliegen.
- Der Baubeginn ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Stadt Gießen, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (vgl. § 75 Abs. 3 Satz 1 HBO).
- Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind die mit der Bauleitung oder der Fachbauleitung beauftragte Personen sowie das Unternehmen zu benennen, das mit den Rohbauarbeiten beauftragt ist; die mit der Bauleitung beauftragte Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben (vgl. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 HBO).
- Die Grundfläche eines Gebäudes muss vor Baubeginn abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein (vgl. § 75 Abs. 2 Satz 1 HBO). Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18.12.2016 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.11.2015 (GVBl. S. 546), bescheinigt sein (vgl. § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO).
- Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. Teil I S. 1283) sind zu beachten und einzuhalten.
- Ein Wechsel der mit der Bauleitung beauftragten Personen sowie des Unternehmens, das mit der Ausführung der Rohbauarbeiten beauftragt ist, während der Bauausführung ist dem Bauordnungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 4 Satz 2 HBO). Die Mitteilung über den Wechsel der mit der Bauleitung beauftragten Person ist von der neu beauftragten Person mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 4 Satz 3 HBO).
- Für die Dauer der Ausführung baugenehmigungsbedürftiger Gebäude hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der Bauherrschaft, der mit Entwurf und der Bauleitung beauftragten Person sowie des mit der Ausführung beauftragten Unternehmens von Beginn ihrer Tätigkeit an enthalten muss (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 HBO). Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein (§ 11 Abs. 2 Satz 2 HBO).
- Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, hydrologische Messstellen, Immissionsmessstellen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich,

derlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Zu diesen Einrichtungen gehören auch unterirdische Analgen. Da diese nicht ohne weiteres erkennbar sind, auch nicht immer der Bauherrschaft bekannt sind, ist diese verpflichtet, vor Einrichtung der Baustelle sich über im Grundstück verlegte Anlagen und deren Lage bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Versorgungsunternehmen zu vergewissern und Bauleiter und Bauunternehmer zu verständigen.

- Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eines Gebäudes sind dem Bauordnungsamt und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 HBO). Mit dem weiteren Ausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn des weiteren Ausbaus zugestimmt hat (§ 84 Abs. 5 HBO).
- Ein Gebäude darf frühestens eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt in Benutzung genommen werden (§ 84 Abs. 7 Satz 1 HBO).
- In den Anzeigen zur Fertigstellung ist anzugeben, ab wann eine Besichtigung des Bauzustandes durchgeführt werden kann.
- Baustoffe aller Art dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen weder gelagert noch zur Verwendung aufbereitet werden. Bei Be- und Entladevorgängen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich; bei stärkerem Verkehrsaufkommen sind Warnposten aufzustellen.
- Sofern eine Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) errichtet, unterhalten, betrieben oder stillgelegt wird, ist dies nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage schon nach anderem wasserrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- Die Absteckung des Gebäudes hat in Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen zu erfolgen (vgl. § 75 Abs. 2 HBO).

V.5. Wasserrechtliche Hinweise

- Anforderungen und Einleitungsbegrenzungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben durch die wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Entwässerungssatzung der Stadt Gießen weitere Parameter begrenzt sind und auch ab-weichende Grenzwerte möglich sind. Fragen zur Einhaltung satzungsrechtlicher Anforderungen an die Indirekeinleitungen sind mit der Stadt Gießen bzw. dem MWB zu klären.
- Die Einleiterüberwachungen durch eine EKVO-Untersuchungsstelle können mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen gemeinsam mit der Indirekeinleiterüberwachung der Stadt Gießen durchgeführt werden. Der Parameterumfang kann dabei entsprechen den Anforderungen der kommunalen Entwässerungssatzung erweitert sein, muss aber mindestens den Parameterumfang dieses Bescheids abdecken.

- Verfahrenstechnische Änderungen an den Abwasseranfallstellen mit wesentlichen Auswirkungen auf Abwassermenge und -qualität müssen dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4, vorab angezeigt werden. Dabei ist zu klären, ob diese Änderungen zulässig sind und eine Anpassung dieser Genehmigung erfordern.
- Die Betreiberin ist verpflichtet eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteleitung von Bedeutung sind, zu dulden und zu unterstützen.
- Die Betreiberin betreibt die Anlagen und Indirekteinleitungen auf eigene Gefahr. Wege Schäden, die an den Anlagen oder den öffentlichen Abwasseranlagen entstehen können, können gegenüber der Wasserbehörde bzw. dem Land Hessen keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Die im Zusammenhang mit den Produktionsanlagen und der Abwasserbehandlungsanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen. Danach sind Abwasserbelastungen und Belastungen des Niederschlagwassers aus diesen Anlagen grundsätzlich auszuschließen. Auf die Anlagenverordnung (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.